

Pflichtveröffentlichung gemäß  
§ 39 Börsengesetz (BörsG) in Verbindung mit §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapier-  
erwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

# ROCKET INTERNET

**Gemeinsame Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**Rocket Internet SE**

Charlottenstraße 4  
10969 Berlin

**gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 WpÜG  
zum freiwilligen öffentlichen Delisting-Rückerwerbsangebot**

der

**Rocket Internet SE**

Charlottenstraße 4  
10969 Berlin

an die

**Aktionäre der Rocket Internet SE**

vom 1. Oktober 2020

Rocket Internet SE-Aktien: ISIN DE000A12UKK6

Eingereichte Rocket Internet SE-Aktien: ISIN DE000A289WU1

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME .....</b>	<b>1</b>
1.	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
2.	<b>Tatsachengrundlage.....</b>	<b>2</b>
3.	<b>Stellungnahme der Arbeitnehmer .....</b>	<b>4</b>
4.	<b>Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots .....</b>	<b>4</b>
5.	<b>Eigenverantwortliche Prüfung durch die Rocket Internet-Aktionäre.....</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ROCKET INTERNET .....</b>	<b>7</b>
1.	<b>Rocket Internet .....</b>	<b>7</b>
1.1.	Rechtliche Grundlagen .....	7
1.2.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	7
1.3.	Grundkapital und Aktionärsstruktur .....	8
1.4.	Geschäftstätigkeit von Rocket Internet.....	17
1.5.	Mit Rocket Internet gemeinsam handelnde Personen.....	17
1.6.	Von Rocket Internet und mit Rocket Internet gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie von deren Tochterunternehmen gehaltene Rocket Internet-Aktien und Instrumente und diesen Rechtsträgern zurechenbare Stimmrechte .....	17
2.	<b>Angaben zu Wertpapiergeschäften .....</b>	<b>18</b>
3.	<b>Mögliche Parallelerwerbe .....</b>	<b>18</b>
<b>III.</b>	<b>WIRTSCHAFTLICHE UND STRATEGISCHE GRUNDLAGEN DES ANGEBOTS SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR ROCKET INTERNET.....</b>	<b>20</b>
1.	<b>Finanzierung des Angebots .....</b>	<b>20</b>
2.	<b>Aktienrechtliche Grundlage für das Angebot .....</b>	<b>20</b>
3.	<b>Angestrebtes Delisting im Zusammenhang mit dem Angebot.....</b>	<b>26</b>
3.1.	Gründe für das Delisting.....	26
3.2.	Keine wesentlichen Gründe gegen das Delisting.....	31
3.3.	Ergänzende Abwägung der Vor- und Nachteile des Delisting durch den Aufsichtsrat.....	33
4.	<b>Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen von Rocket Internet .....</b>	<b>34</b>
5.	<b>Auswirkungen auf die Organe von Rocket Internet.....</b>	<b>35</b>
6.	<b>Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen von Rocket Internet .....</b>	<b>35</b>
7.	<b>Firma, Sitz und Standorte wesentlicher Unternehmensteile von Rocket Internet .....</b>	<b>35</b>
8.	<b>Dividende .....</b>	<b>35</b>
9.	<b>Mögliche Strukturmaßnahmen .....</b>	<b>35</b>
10.	<b>Steuerliche Auswirkungen .....</b>	<b>35</b>

<b>IV.</b>	<b>INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT .....</b>	<b>37</b>
1.	<b>Durchführung des Angebots .....</b>	<b>37</b>
2.	<b>Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots .....</b>	<b>37</b>
3.	<b>Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage .....</b>	<b>37</b>
4.	<b>Wesentlicher Inhalt des Angebots .....</b>	<b>38</b>
4.1.	Angebotspreis .....	38
4.2.	Annahmefrist und Verlängerung der Annahmefrist.....	38
4.3.	Vollzugsbedingungen .....	39
4.4.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	39
4.5.	Veröffentlichungen .....	39
5.	<b>Finanzierung des Angebots .....</b>	<b>40</b>
6.	<b>Behördliche Genehmigungen und Verfahren .....</b>	<b>41</b>
7.	<b>Börsenhandel mit Eingereichten Rocket Internet-Aktien und mit nicht im Rahmen des Angebots eingereichten Rocket Internet-Aktien.....</b>	<b>41</b>
8.	<b>Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....</b>	<b>41</b>
<b>V.</b>	<b>ART UND HÖHE DER ANGEBOTSGEGENLEISTUNG .....</b>	<b>42</b>
1.	<b>Art und Höhe der Angebotsgegenleistung.....</b>	<b>42</b>
2.	<b>Gesetzlicher Mindestpreis.....</b>	<b>42</b>
2.1.	Niedrigster durch den Sechs-Monats-Durchschnittskurs bestimmter Preis .....	42
2.2.	Niedrigster durch Vorerwerbe bestimmter Preis .....	43
3.	<b>Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung .....</b>	<b>43</b>
3.1.	Vergleich mit dem Börsenkurs .....	44
3.2.	Unternehmensbewertung .....	44
3.3.	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung vor dem Hintergrund der Gesamtumstände .....	45
<b>VI.</b>	<b>MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ROCKET INTERNET-AKTIONÄRE.....</b>	<b>48</b>
1.	<b>Allgemeine Hinweise.....</b>	<b>48</b>
2.	<b>Hinweise für Aktionäre die das Angebot annehmen wollen .....</b>	<b>49</b>
3.	<b>Hinweise für Aktionäre die das Angebot nicht annehmen wollen.....</b>	<b>50</b>
3.1.	Delisting der Rocket Internet-Aktien.....	50
3.2.	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Rocket Internet-Aktien bei verzögertem oder nicht erfolgtem Delisting .....	51
3.3.	Mögliche qualifizierte Mehrheit der Global Founders in der Hauptversammlung von Rocket Internet .....	52
3.4.	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Rocket Internet und der Rocket Internet-Gruppe .....	55
<b>VII.</b>	<b>INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS .....</b>	<b>64</b>
1.	<b>Besondere Interessenlagen von Vorstandsmitgliedern.....</b>	<b>64</b>
2.	<b>Besondere Interessenlagen von Aufsichtsratsmitgliedern.....</b>	<b>64</b>

3.	Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern.....	65
4.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot.....	65
VIII.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN.....	66
IX.	ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME .....	67

## DEFINITIONEN

**A**

Abwicklungsstelle.....	37
AktG.....	9
Aktienrückkaufprogramm 2020/I .....	14
Aktienrückkaufprogramm 2020/II .....	15
Angebot.....	1
Angebotsgegenleistung .....	1
Angebotsunterlage .....	1
Annahmefrist .....	38
Assoziierte Unternehmen.....	17
Aufsichtsrat .....	2

**B**

BaFin.....	2
Bedingtes Kapital 2014/I .....	10
Bedingtes Kapital 2014/II .....	10
Bedingtes Kapital 2015/2017.....	11
Berenberg.....	37
BörsG.....	1

**D**

Delisting.....	1
Delisting-Antrag .....	1
Derzeitiges Grundkapital .....	8
Deutschland .....	3

**E**

Eingereichte Rocket Internet-Aktien ....	1
Erläuternde Finanzinformationen .....	55
Ermächtigungsbeschluss 2020/I.....	14
Ermächtigungsbeschluss 2020/II .....	14

**G**

Gemeinschaftsunternehmen .....	17
Genehmigtes Kapital 2014.....	8
Genehmigtes Kapital 2017.....	8
Gesellschaft.....	1
Global Founders.....	16

**H**

HGB .....	25
-----------	----

**L**

Liquide Zahlungsmittel .....	40
Luxemburg-Delisting .....	2

**M**

MAR.....	27
Maximales Grundkapital .....	8

**N**

Nichtannahmevereinbarungen .....	20
----------------------------------	----

**R**

Rocket Internet .....	1
Rocket Internet-Aktie .....	1
Rocket Internet-Aktien .....	1
Rocket Internet-Aktionäre .....	1
Rocket Internet-Gruppe .....	17

**S**

Satzung .....	7
Schuldverschreibungen 2017.....	12
Sechs-Monats-Durchschnittskurs .....	42
SE-VO .....	13
Stellungnahme .....	2

**U**

U.S. Aktionäre.....	6
UmwG .....	35

**V**

Vorerwerbszeitraum .....	42
Vorstand .....	2

**W**

Wandelschuldverschreibungen 2015..	13
WpHG .....	16
WpÜG .....	1
WpÜG-AngebV.....	1

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Am 1. September 2020 hat die Rocket Internet SE („**Rocket Internet**“ oder „**Gesellschaft**“) bekannt gegeben, ein öffentliches Delisting-Rückerwerbsangebot („**Angebot**“) für alle Aktien von Rocket Internet, die nicht unmittelbar von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, zu unterbreiten. Am 1. Oktober 2020, d. h. am heutigen Tag, veröffentlichte die Gesellschaft gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für das an alle Aktionäre der Rocket Internet („**Rocket Internet-Aktionäre**“) gerichtete Angebot zum Rückerwerb aller auf den Inhaber lautender nennbetragsloser Stückaktien von Rocket Internet (unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe, „**Rocket Internet-Aktien**“ und einzeln, eine „**Rocket Internet-Aktie**“, ISIN DE000A12UKK6, WKN A12UKK), die nicht von der Gesellschaft unmittelbar als eigene Aktien gehalten werden, gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 18,57 je Rocket Internet-Aktie („**Angebotsgegenleistung**“), die während der Annahmefrist (wie unter Ziffer IV.4.2 dieser Stellungnahme definiert) in das Angebot eingereicht werden („**Eingereichte Rocket Internet-Aktien**“).

Rocket Internet beabsichtigt, auf der Grundlage des Angebots einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Rocket Internet-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots zu stellen („**Delisting-Antrag**“). Rocket Internet geht davon aus, dass die Geschäftsführung der Wertpapierbörse Berlin zeitnah mit Widerruf der Zulassung des Handels im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung der Rocket Internet-Aktien in den Teilbereich Berlin Second Regulated Market der Wertpapierbörse Berlin aufheben wird. Der Delisting-Antrag erfolgt daher mit der Maßgabe, dass der Widerruf der Zulassung sämtlicher Rocket Internet-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) sowie dem Berlin Second Regulated Market frühestens mit Ablauf der Annahmefrist wirksam wird (gemeinsam, das „**Delisting**“). Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Delisting-Antrag veröffentlicht worden sein, welche sowohl die maßgeblichen Bestimmungen des WpÜG als auch des § 39 BörsG erfüllen muss.

Infolgedessen liegen dem Angebot und der Angebotsunterlage die in § 39 Abs. 3 BörsG aufgeführten Voraussetzungen sowie die Bestimmungen des WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebV**“) zugrunde.

Darüber hinaus hat Rocket Internet durch eine am 1. September 2020 veröffentlichte Ad-hoc-Mitteilung und Pressemitteilung bekannt gegeben, dass Rocket Internet einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Rocket Internet-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Luxemburger Wertpapierbörse (dieser Widerruf, „**Luxemburg-Delisting**“) stellen wird. Das Luxemburg-Delisting ist am 15. September 2020 wirksam geworden.

Der Vorstand von Rocket Internet („**Vorstand**“) und der Aufsichtsrat von Rocket Internet („**Aufsichtsrat**“) haben über die Veröffentlichung der Angebotsunterlage sowie über die Veröffentlichung dieser Stellungnahme jeweils Beschluss gefasst. Die Angebotsunterlage wurde an den SE-Betriebsrat sowie die Arbeitnehmer weitergeleitet.

Nach sorgfältiger Prüfung des Angebots geben Vorstand und Aufsichtsrat die vorliegende gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 WpÜG („**Stellungnahme**“) zu dem Angebot der Gesellschaft ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Abgabe dieser Stellungnahme jeweils am 30. September 2020 einstimmig beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Ruckerwerbsangebot und jeder Änderung eines solchen Angebots abzugeben. Nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) ist dies auch dann erforderlich, wenn Bieterin und Zielgesellschaft – wie im Rahmen des Angebots – personenidentisch sind (sog. Ruckerwerbsangebot) und das Ruckerwerbsangebot, wie es für das Angebot der Fall ist, die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 und 3 BörsG erfüllt.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für Rocket Internet, die Arbeitnehmer von Rocket Internet und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von Rocket Internet, (iii) die von der Gesellschaft mit dem Angebot verfolgten Ziele, und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Rocket Internet-Aktien sind, das Angebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Gesellschaft für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

Rocket Internet-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme auf Informationen basiert, die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats von Rocket Internet zur Verfügung stehen. Sie geben ihre zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme bestehenden Einschätzungen und Annahmen wieder, die sich nach Veröffentlichung der Stellungnahme ändern können. Informationen, Meinungen, Bewertungen, Erwartungen und zukunftsgerichtete Aussagen in dieser Stellungnahme sind, soweit nicht ausdrücklich anders dargelegt, auf den Stand zum 30. September 2020 bezogen.

## **2. Tatsachengrundlage**

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen „Werktag“, „Börsentag“ oder „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für

den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf gesetzliche Währung in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG. Soweit Begriffe wie „zu diesem Zeitpunkt“, „zu diesem Datum“, „am heutigen Tag“, „derzeit“, „zur Zeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese Angaben auf das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Meinungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zugänglichen Informationen bzw. geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder, die sich nach Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern können. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannt Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft liegen. Worte wie „möge“, „sollte“, „abzielen“, „werden“, „würden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abschätzen“, „antizipieren“, „glauben“, „planen“, „ermitteln“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Der Vorstand und der Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher oder sonstiger Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind. Rocket Internet-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten prüfen, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (zum Beispiel aus etwaigen Sicherungsrechten an den Rocket Internet-Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat weder einschätzen noch im Rahmen dieser Stellungnahme berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen sämtlichen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der deutschen Rechtsordnung unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage zu informieren und sich in Übereinstimmung mit dieser zu verhalten (U.S. Aktionäre (wie in Ziffer I.5 dieser Stellungnahme definiert) werden auf Ziffer I.5. dieser Stellungnahme und Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage hingewiesen). Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Rocket Internet-Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

### **3. Stellungnahme der Arbeitnehmer**

Am 1. Oktober 2020 wurde die Angebotsunterlage an den SE-Betriebsrat sowie die Arbeitnehmer von Rocket Internet übermittelt. Die Arbeitnehmer von Rocket Internet können gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme lag dem Vorstand keine Stellungnahme der Arbeitnehmer von Rocket Internet vor.

### **4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots**

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite von Rocket Internet (<http://www.rocket-internet.com/public-delisting-self-tender-offer>) veröffentlicht. Kopien der Stellungnahme werden bei Rocket Internet, Investor Relations, Frau Bettina Curtze, E-Mail: [investorrelations@rocket-internet.com](mailto:investorrelations@rocket-internet.com), Tel: +49 162 290 4634, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Information über die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und unverbindlicher englischer Übersetzung unter <http://www.rocket-internet.com/public-delisting-self-tender-offer> veröffentlicht. Änderungen des Angebots sind nicht geplant.

### **5. Eigenverantwortliche Prüfung durch die Rocket Internet-Aktionäre**

Rocket Internet ist sowohl Bieterin als auch Zielgesellschaft des Angebots. Die Gesellschaft ist daher – anders als beim Regelfall des öffentlichen Übernahmeangebots – unmittelbare Marktgegenseite zu den Rocket Internet-Aktionären. Daher gilt in diesem Fall im besonderen Maße:

Jedem Rocket Internet-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, alle verfügbaren Informationsquellen (neben der Angebotsunterlage insbesondere auch die Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Rocket Internet am 24. September 2020, einschließlich des freiwillig veröffentlichten Berichts des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 1 dieser außerordentlichen Hauptversammlung) zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon, ob die Rocket Internet-Aktionäre das Angebot annehmen, ist jeder Rocket Internet-Aktionär selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Insgesamt muss jeder Rocket Internet-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des wirtschaftlichen Wertes und des Aktienkurses der Rocket Internet-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die Rocket Internet-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen Rocket Internet-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidung der Rocket Internet-Aktionäre.

Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die Rocket Internet-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um Hinweise zur vereinfachten Lesbarkeit.

Die Gesellschaft weist in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Die Gesellschaft weist in Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot in den Vereinigten Staaten im Einklang mit bestimmten, auf grenzüberschreitende Angebote mit beschränktem Aktionärskreis in den Vereinigten Staaten anwendbaren Vorschriften der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten durchgeführt wird. Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer europäischen und deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften Deutschlands über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot. Diese Rechtsvorschriften unterscheiden sich erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten und anderen Rechtsordnungen. Darüber hinaus richten sich Zahlungs- und Abwicklungsverfahren des Angebots nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen, die sich von in den Vereinigten Staaten oder anderen Rechtsordnungen üblichen Zahlungs- und Abwicklungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Angebotsgegenleistung, unterscheiden. Weder die Securities and Exchange Commission noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaats der Vereinigten Staaten hat das Angebot genehmigt oder untersagt oder die Angemessenheit und Vollständigkeit dieser Stellungnahme oder eines anderen mit dem Angebot in Zusammenhang stehenden Dokuments bestätigt. Für Rocket Internet-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten („**U.S. Aktionäre**“) können sich Schwierigkeiten im Hinblick darauf ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach dem Wertpapierrecht der Vereinigten Staaten durchzusetzen, da Rocket Internet als Bieterin und Zielgesellschaft des Angebots ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat. Rocket Internet-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder

deren außerhalb der Vereinigten Staaten ansässige Organmitglieder wegen der Verletzung des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten vor einem Gericht außerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung von Wertpapiervorschriften der Vereinigten Staaten zu verklagen. Des Weiteren könnten sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines Gerichts der Vereinigten Staaten außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen sämtlichen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Deutschlands unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage zu informieren und sich in Übereinstimmung mit dieser zu verhalten.

## II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ROCKET INTERNET

### 1. Rocket Internet

#### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Rocket Internet ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) nach dem Recht der Europäischen Union und Deutschlands mit Sitz in der Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Deutschland. Die Gesellschaft ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 165662 B. Das Geschäftsjahr von Rocket Internet ist das Kalenderjahr.

Der Unternehmensgegenstand von Rocket Internet ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft („**Satzung**“)

- a) die Entwicklung und Umsetzung von neuen Geschäftskonzepten;
- b) die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere kaufmännische, technische, Marketing-, Vertriebs-, Beratungs- und sonstige Dienstleistungen;
- c) die Gründung, der Erwerb, die Verwaltung, die Leitung und die Veräußerung von Unternehmen sowie der Erwerb, das Halten, die Veräußerung von sowie der Handel mit Unternehmensbeteiligungen und Finanzinstrumenten sowie mit Wirtschaftsgütern aller Art, jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte;
- d) das Betreiben von Immobiliengeschäften aller Art, einschließlich der Erbringung von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen, der Entwicklung von technischem, kaufmännischem und sonstigem Know-How im Immobilienbereich mit Bezug zu neuen Technologien, einschließlich des Erwerbs, der Errichtung, des Betriebs, der Bewirtschaftung, der Modernisierung, der Instandhaltung und der Verwaltung von Wohn- und Gewerbebauten und (in diesem Zusammenhang) des Erwerbs, der Verwaltung und der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) die Erstellung, Weiterentwicklung, der Verkauf, Vertrieb, die Vermietung, Verpachtung und Lizenzierung von Software; sowie
- f) die Verwaltung eigenen Vermögens.

#### 1.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand von Rocket Internet besteht derzeit aus Herrn Oliver Samwer (Vorstandsvorsitzender) und Herrn Soheil Mirpour.

Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig die folgenden Mitglieder an: Prof. Dr. Marcus Englert (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Prof. Dr. Joachim Schindler (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Norbert Lang und Herr Pierre Louette.

### 1.3. Grundkapital und Aktionärsstruktur

Gemäß § 4 der Satzung beträgt das Grundkapital von Rocket Internet EUR 135.690.619,00, eingeteilt in 135.690.619 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Jede Rocket Internet-Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält Rocket Internet keine Rocket Internet-Aktien als eigene Aktien.

Das für die Angaben in dieser Stellungnahme zugrunde gelegte Grundkapital der Rocket Internet beträgt somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 135.690.619,00 und ist eingeteilt in 135.690.619 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 („**Derzeitiges Grundkapital**“). Ferner erscheint denkbar, dass das Derzeitige Grundkapital um bis zu EUR 1.270.022,00 durch Ausgabe von bis zu 1.270.022 Bezugsaktien unter dem Bedingten Kapital 2014/II (wie in Ziffer II.1.3.2 dieser Stellungnahme definiert) bzw. Aktienoptionsprogramm 2014/II erhöht wird und damit EUR 136.960.641,00 beträgt („**Maximales Grundkapital**“).

#### 1.3.1. Genehmigte Kapitalia

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 21. August 2019 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 15.012.592,00 durch Ausgabe von bis zu 15.012.592 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2014**“). Die Ermächtigung unter dem Genehmigten Kapital 2014 nach § 4 Abs. 3 der Satzung ist ausgelaufen. Der Vorstand hatte mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zuge des Börsengangs von Rocket Internet im Oktober 2014 insgesamt 4.941.176 Rocket Internet-Aktien unter dem Genehmigten Kapital 2014 zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen ausgegeben.

Der Vorstand der Rocket Internet ist gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in der Zeit bis zum 1. Juni 2022 das Grundkapital um bis zu EUR 67.557.803,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 67.557.803 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2017**“). Den Rocket Internet-Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Rocket Internet-Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Rocket Internet-Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2017 auszuschließen,

(i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;

- (ii) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde;
- (iii) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz („AktG“) unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben wurden oder unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 gültigen Wandlungs- bzw. Bezugspreises auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus anderem genehmigtem Kapital, insbesondere dem Genehmigten Kapital 2014, unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;
- (iv) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden.

### 1.3.2. Bedingte Kapitalia

Das Grundkapital der Rocket Internet ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung um bis zu EUR 4.541.712,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 4.541.712 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien („**Bedingtes Kapital 2014/I**“). Das Bedingte Kapital 2014/I dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten, die dem Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, Herrn Oliver Samwer, im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2014/I nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 8. September 2014 gewährt wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2014/I nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. September 2014 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, der Inhaber der Bezugsrechte von seinem Ausübungsrecht Gebrauch macht und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an das Mitglied des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, sofern rechtlich und tatsächlich zulässig.

Rocket Internet hat bislang unter dem Bedingten Kapital 2014/I keine neuen Rocket Internet-Aktien ausgegeben. Der Ausübungspreis für die Bezugsrechte unter dem Bedingten Kapital 2014/I liegt bei EUR 42,63 je Aktienoption, so dass die Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen erwartet, dass bis zum Vollzug des Angebots keine Bezugsrechte unter dem Bedingten Kapital 2014/I ausgeübt werden. Zudem hat sich Herr Oliver Samwer im Rahmen seiner qualifizierten Nichtannahmevereinbarung (siehe Ziffer III.1. dieser Stellungnahme) dazu verpflichtet, seine Bezugsrechte unter dem Aktienoptionsprogramm 2014/I bis zum Ende der Annahmefrist des Angebots nicht auszuüben.

Das Grundkapital der Rocket Internet ist des Weiteren gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung um bis zu EUR 6.005.113,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 6.005.113 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien („**Bedingtes Kapital 2014/II**“). Das Bedingte Kapital 2014/II dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten, die an Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme von Herrn Oliver Samwer) und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2014/II nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 8. September 2014, geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017, gewährt wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2014/II nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. September 2014, geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juni 2017, Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und

Abwicklung von Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2014/II könnten, ohne Rücksicht auf den Ausübungspreis, bis zu 1.270.022 neue Rocket Internet-Aktien bis zum Ende der Annahmefrist ausgegeben werden. Der Ausübungspreis der Bezugsrechte unter dem Aktienoptionsprogramm 2014/II beträgt für Bezugsrechte, die vor der Einbeziehung der Rocket Internet-Aktien in den Open Market gewährt wurden, EUR 26,14 je Bezugsrecht und der Ausübungspreis für Bezugsrechte von im Anschluss an die Einbeziehung der Rocket Internet-Aktien in den Open Market gewährten Bezugsrechten entspricht dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Rocket Internet-Aktien an den zwanzig aufeinander folgenden Handelstagen vor dem jeweiligen Tag der Gewährung. Aus wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Warteperiode und Ausübungsbeschränkungen unter dem Aktienoptionsprogramm 2014/II ausgegebenen Bezugsrechten geht Rocket Internet davon aus, dass die Anzahl der ausgeübten Bezugsrechte unter dem Aktienoptionsprogramm 2014/II bis zum Vollzug des Angebots geringer sein wird und sich maximal auf 350.000 ausgeübte Bezugsrechte beläuft.

Das Grundkapital der Rocket Internet ist schließlich gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung um bis zu EUR 72.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 72.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2015/2017**“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Juni 2015 oder des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juni 2017 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Rocket Internet vom 23. Juni 2015 ausgegeben bzw. garantiert worden sind oder aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Rocket Internet vom 2. Juni 2017 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Rocket Internet-Aktien gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns

gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Die Options- und Wandlungsrechte unter dem Bedingten Kapital 2015/2017 sind bis zum Ende der Annahmefrist nicht ausübbar, da keine Schuldverschreibungen 2017 (wie unter Ziffer II.1.3.3. definiert) ausgegeben worden sind.

### 1.3.3. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Mit Beschluss vom 2. Juni 2017 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Juni 2022 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) („**Schuldverschreibungen 2017**“) im Nennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern bzw. Inhabern der Schuldverschreibungen 2017 Optionen auf Aktien von Rocket Internet mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 72.000.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen bzw. Genussrechtsbedingungen zu gewähren. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen 2017 kann auch gegen Erbringung einer Sacheinlage erfolgen.

Die Schuldverschreibungen 2017 können auch durch von Rocket Internet abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften begeben werden. Für diesen Fall ist der Vorstand der Rocket Internet ermächtigt, für die abhängige oder im Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen 2017 zu übernehmen und den Gläubigern der Schuldverschreibungen 2017 Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien von Rocket Internet zu gewähren.

Den Rocket Internet-Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen 2017 einzuräumen. Die Schuldverschreibungen 2017 können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Rocket Internet-Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand der Rocket Internet ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, (ii) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Schuldverschreibungen, die von Rocket Internet oder einer abhängigen oder unmittelbaren bzw. mittelbar in Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft bereits ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde, (iii) sofern die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten gegen Barleistung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Wert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich im Sinne der §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; auf diese Begrenzung ist die Veräußerung

eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt; ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden und (iv) soweit die Schuldverschreibungen 2017 gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, sofern der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zu dem ermittelnden Marktwert der Schuldverschreibungen steht. Der Vorstand der Rocket Internet ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen zu bestimmen.

#### 1.3.4. Rocket Internet Wandelschuldverschreibungen 2015

Am 14. Juli 2015 hat Rocket Internet, gestützt auf die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. Juni 2015, 5.500 Wandelschuldverschreibungen mit einem Nennwert von je EUR 100.000,00 einer Laufzeit bis zum 22. Juli 2020 und halbjährlichen Zinszahlungen von 3 % („**Wandelschuldverschreibungen 2015**“) platziert.

Am 2. Februar 2016 gab Rocket Internet bezüglich der Wandelschuldverschreibungen 2015 ein Rückkaufprogramm bis zu einem Betrag von EUR 150 Mio. (nominal) bekannt. Am 22. September 2016 kündigte Rocket Internet an, bis zum 30. September 2017 weitere bis zu EUR 85 Mio. für den Rückkauf der Wandelschuldverschreibungen 2015 aufzuwenden. Basierend auf diesen Rückkaufprogrammen hatte Rocket Internet zum 30. September 2017 insgesamt EUR 252 Mio. (nominal) der Wandelschuldverschreibungen 2015 für EUR 217 Mio. (Investitionssumme) zurückgekauft. Am 29. September 2017 hat Rocket Internet beschlossen, bis zu EUR 100 Mio. zu verwenden, um den weiteren Rückkauf der Wandelschuldverschreibungen 2015 vorzunehmen. Im Mai 2018 hat die Rocket Internet-Gruppe weitere Wandelschuldverschreibungen 2015 in einem Gesamtnennbetrag von EUR 9,3 Mio. (nominal) zurückgekauft. Im Juli 2018 hat die Rocket Internet-Gruppe weitere Wandelschuldverschreibungen 2015 in einem Gesamtnennbetrag von EUR 253,9 Mio. (nominal) zurückgekauft. Dieser Erwerb erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Aufforderung an alle Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, ihre Wandelschuldverschreibungen zum Verkauf gegen Barzahlung (*Reverse Auction Process*) anzubieten. Im September 2018 hat die Rocket Internet Gruppe die restlichen ausstehenden Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 35,1 Mio. zurückgekauft und die Wandelschuldverschreibungen 2015 insgesamt am 4. September 2018 gekündigt.

#### 1.3.5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und eigene Rocket Internet-Aktien

Aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Mai 2020 war der Vorstand bis zum 24. September 2020 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Mai 2025 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) in Verbindung mit § 53a AktG) eigene Rocket Internet-Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeit-

punkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben („**Ermächtigungsbeschluss 2020/I**“). Der Vorstand hatte am 1. September 2020 von dem Ermächtigungsbeschluss 2020/I Gebrauch gemacht und mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm zum Erwerb von bis zu 11.996.721 Rocket Internet-Aktien (bis zu 8,84 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Beschlusses) gegen Zahlung eines Angebotspreises in Höhe von bis zu EUR 18,57 je Rocket Internet-Aktie in einem Volumen von maximal EUR 222.779.108,97 aufzulegen und durchzuführen („**Aktienrückkaufprogramm 2020/I**“). Das Aktienrückkaufprogramm 2020/I endete mit Ablauf des 15. September 2020, ohne dass Rocket Internet-Aktien zurück erworben wurden.

Nach Aufhebung des Ermächtigungsbeschluss 2020/I und Schaffung einer neuen Ermächtigung durch die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. September 2020 ist der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. September 2021 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 53a AktG) eigene Rocket Internet-Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben („**Ermächtigungsbeschluss 2020/II**“). Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Rocket Internet-Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Rocket Internet-Aktien, welche Rocket Internet bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr nach Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Rocket Internet übersteigen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Unternehmen der Rocket Internet-Gruppe oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Unternehmen der Rocket Internet-Gruppe ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgeübt werden.

Der Erwerb der eigenen Rocket Internet-Aktien erfolgt wie folgt: Wenn die Rocket Internet-Aktien im Zeitpunkt des Erwerbs zum Handel an einer deutschen Börse im regulierten Markt zugelassen sind, erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse. In diesem Fall darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Rocket Internet-Aktie (ohne Erwerbsnebenleistungen) den am Börsenhandelstag (in Frankfurt am Main) durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Rocket Internet-Aktie im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Wenn die Rocket Internet-Aktien im Zeitpunkt des Erwerbs nicht zum Handel an einer deutschen Börse im regulierten Markt zugelassen sind, kann der Erwerb nach Wahl des Vorstands (aa) unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots (Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 53a AktG) und der gesetzlichen Vorgaben über die Börse (Freiverkehr, sofern ein Handel mit Rocket Internet-Aktien in diesem Marktsegment erfolgen sollte) oder (bb) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder (cc) einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erfolgen. Der insoweit gebotene Kaufpreis oder – soweit der Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erfolgt – die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Rocket Internet-Aktie (ohne Erwerbsnebenleistungen) dürfen einen Wert

von EUR 18,57 um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten, d. h. es ergibt sich eine Kaufpreisspanne zwischen EUR 16,71 und EUR 20,43.

Der Ermächtigungsbeschluss 2020/II enthält ferner eine Ermächtigung zu verschiedenen Arten der Verwendung der aufgrund dieser oder vorheriger Ermächtigungen erworbenen eigenen Rocket Internet-Aktien.

Der Vorstand hat unmittelbar im Anschluss an die außerordentlichen Hauptversammlung am 24. September 2020 von dem Ermächtigungsbeschluss 2020/II Gebrauch gemacht und mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Aktienrückkaufprogramm 2020/II über die Börse, unter Ausnutzung des Ermächtigungsbeschluss 2020/II, durchzuführen, das parallel zum Angebot stattfinden soll („**Aktienrückkaufprogramm 2020/II**“). Der höchste Kaufpreis, der unter dem Aktienrückkaufprogramm 2020/II gezahlt werden wird, wird einen Betrag von EUR 18,57 je Rocket Internet-Aktie, d. h. die von der Gesellschaft festgesetzte Angebotsgegenleistung, nicht überschreiten. Das Aktienrückkaufprogramm 2020/II hat am 24. September 2020 begonnen und endet, je nachdem, was früher eintritt, (i) mit Wirksamkeit des Delisting oder (ii) mit Ablauf des 15. November 2020. Im Zeitraum vom 30. September 2020 bis 1. Oktober 2020 (jeweils einschließlich) wird das Aktienrückkaufprogramm 2020/II ausgesetzt und es erfolgen keine Erwerbe über die Börse. Bis zum Beginn der Annahmefrist hat Rocket Internet keine Rocket Internet-Aktien als eigene Aktien zurückerworben.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält Rocket Internet keine Rocket Internet-Aktien als eigene Aktien.

#### 1.3.6. Hauptversammlungsbeschluss zur Einziehung eigener Aktien nach vorherigem Erwerb

Die außerordentliche Hauptversammlung von Rocket Internet vom 24. September 2020 hat beschlossen, das im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragene Grundkapital um bis zu EUR 69.447.991,00 auf bis zu EUR 67.512.650,00 durch Einziehung voll eingezahlter, noch zu erwerbender Rocket Internet-Aktien gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 AktG herabzusetzen und den Vorstand nach § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt, Rocket Internet-Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 69.447.991,00 zum Zwecke der Einziehung durch Kauf zu erwerben.

#### 1.3.7. Aktionärsstruktur

Auf Grundlage der von Rocket Internet veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen halten folgende Rocket Internet-Aktionäre 3 % oder mehr der Aktien und Stimmrechte an Rocket Internet. Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätze entsprechen dabei der Anzahl der (gemäß den Veröffentlichungen der Rocket Internet nach § 40 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“)) von dem jeweiligen Rocket Internet-Aktionär zuletzt gemeldeten Stimmrechte im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft nach dem Derzeitigen Grundkapital (135.690.619 Stimmrechte). Die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten kann sich seit diesen Stimmrechtsmitteilungen geändert haben, ohne

dass der betreffende Rocket Internet-Aktionär zur Abgabe einer Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen wäre, wenn keine gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 WpHG meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden.

<u>Aktionäre</u>	<u>Anteile am Derzeitigen Grundkapital</u>
Global Founders GmbH <sup>(1)</sup> .....	45,11 %
Baillie Gifford & Co <sup>(2)</sup> .....	7,24 %
Herr Oliver Samwer <sup>(3)</sup> .....	4,53 %
Union Investment Privatfonds GmbH <sup>(4)</sup> .....	3,05 %

- (1) Direkte Beteiligung der Global Founders GmbH wie am 30. September 2016 auf einer Basis von 165.140.790 Stimmrechten veröffentlicht, was zu diesem Datum einer Beteiligung von 37,07 % entsprach.
- (2) Indirekte Beteiligung der Baillie Gifford & Co wie am 7. Januar 2020 auf einer Basis von 150.767.294 Stimmrechten veröffentlicht, was zu diesem Datum einer Beteiligung von 6,52 % entsprach.
- (3) Direkte Beteiligung des Herrn Oliver Samwer wie am 31. Dezember 2019 auf einer Basis von 150.767.294 Stimmrechten veröffentlicht, was zu diesem Datum einer Beteiligung von 4,08 % entsprach.
- (4) Indirekte Beteiligung der Union Investment Privatfonds GmbH wie am 6. Februar 2020 auf einer Basis von 137.262.959 Stimmrechten veröffentlicht, was zu diesem Datum einer Beteiligung von 3,02 % entsprach.

### 1.3.8. Beteiligungsstruktur der Global Founders GmbH

Die Global Founders GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz am Bavariafilmplatz 7, Gebäude 49, 82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 173912 („**Global Founders**“), ist nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme mit 61.210.467 Rocket Internet-Aktien (ca. 45,11 % des Derzeitigen Grundkapitals) an der Gesellschaft beteiligt.

Diese Rocket Internet-Aktien der Global Founders sind ihrer kontrollierenden Gesellschafterin, der Rocata GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht Deutschlands, mit Sitz am Bavariafilmplatz 7, Gebäude 49, 82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 225547, und wiederum deren kontrollierender Alleingesellschafterin, der Zerena GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht Deutschlands, mit Sitz am Bavariafilmplatz 7, Gebäude 49, 82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 225914, jeweils zuzurechnen. Die Rocata GmbH hält ca. 66,67 % und Herr Alexander Samwer hält ca. 33,33 % der Geschäftsanteile an Global Founders. Die Zerena GmbH hat keine kontrollierende Gesellschafterin.

Global Founders, Zerena GmbH und Rocata GmbH sind mit Rocket Internet gemeinsam handelnde Personen.

#### 1.4. Geschäftstätigkeit von Rocket Internet

Rocket Internet ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das internetbasierte Geschäftsmodelle konzipiert. Mit diesen Geschäftsmodellen gründet Rocket Internet Technologie-Unternehmen und entwickelt diese operativ zur Marktführerschaft und finanziert diese Gesellschaften. Rocket Internet unterstützt diese Technologie-Unternehmen operativ und bei der Expansion in internationale Märkte. Darüber hinaus investiert Rocket Internet strategisch in komplementäre Internet- und Technologieunternehmen weltweit, um das Unternehmensnetzwerk auszubauen.

Rocket Internet ist die Muttergesellschaft von unmittelbar und mittelbar gehaltenen Tochtergesellschaften (zusammen, die „**Rocket Internet-Gruppe**“) und hält zudem unmittelbar und mittelbar Anteile an assoziierten Unternehmen („**Assoziierte Unternehmen**“) und Gemeinschaftsunternehmen („**Gemeinschaftsunternehmen**“).

Ein „Assoziiertes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, bei welchem die Rocket Internet-Gruppe über maßgeblichen Einfluss verfügt, d. h. die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Netzwerkunternehmens mitzuwirken, nicht aber die Beherrschung oder die gemeinschaftliche Führung der Entscheidungsprozesse. „Gemeinschaftsunternehmen“ sind Unternehmen, bei denen Rocket Internet und eine oder mehrere Partei(en) gemeinschaftlich die Führung ausüben, was der Fall ist, wenn Entscheidungen über maßgebliche Tätigkeiten die jeweilige Zustimmung der an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Parteien erfordern.

Die Rocket Internet-Gruppe ist über ihre Tochtergesellschaften, die Assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen weltweit aktiv.

Zum 30. Juni 2020 umfasst die Rocket Internet-Gruppe neben der Rocket Internet 75 vollkonsolidierte Tochtergesellschaften und ist an 43 Assoziierten Unternehmen und 3 Gemeinschaftsunternehmen beteiligt.

#### 1.5. Mit Rocket Internet gemeinsam handelnde Personen

Bei den in **Anhang 1** genannten mit Rocket Internet gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG handelt es sich um unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen von Rocket Internet. Die in **Anhang 2** aufgeführten Gesellschaften sind mit Rocket Internet gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochtergesellschaften (soweit nicht bereits in Anhang 1 aufgeführt). Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit Rocket Internet gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

#### 1.6. Von Rocket Internet und mit Rocket Internet gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie von deren Tochterunternehmen gehaltene Rocket Internet-Aktien und Instrumente und diesen Rechtsträgern zurechenbare Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält Rocket Internet keine Rocket Internet-Aktien als eigene Aktien. Darüber hinaus hält Rocket Internet auch indirekt

keine Rocket Internet-Aktien oder Stimmrechte an Rocket Internet noch sind Rocket Internet Stimmrechte an der Gesellschaft gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Abgesehen von der Global Founders halten weder mit Rocket Internet gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Rocket Internet-Aktien oder Stimmrechte an Rocket Internet. Die von Global Founders gehaltenen Rocket Internet-Aktien werden deren kontrollierender Gesellschafterin, der Rocata GmbH, sowie wiederum deren kontrollierender Alleingesellschafterin, der Zerena GmbH, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet. Darüber hinaus sind weder den mit Rocket Internet gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Stimmrechte an Rocket Internet gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Im Übrigen halten weder Rocket Internet noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar in Bezug auf Rocket Internet-Aktien andere Instrumente gemäß §§ 38 und 39 WpHG noch sind ihnen Stimmrechte, die sich aus diesen Instrumenten ergeben, zuzurechnen.

## **2. Angaben zu Wertpapiergeschäften**

Die Gesellschaft hat das Aktienrückkaufprogramm 2020/II am 24. September 2020 bekanntgegeben und in diesem Zusammenhang im Zeitraum vom 24. September 2020 bis zum 30. September 2020 keine eigenen Rocket Internet-Aktien zurückerworben. Am 30. September 2020 und am 1. Oktober 2020 wird das Aktienrückkaufprogramm 2020/II vorübergehend ausgesetzt.

Auch anderweitig haben weder Rocket Internet noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem mit der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 1. September 2020 beginnenden und mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 1. Oktober 2020 endenden Zeitraum Rocket Internet-Aktien erworben oder eine Vereinbarung abgeschlossen, auf Grundlage derer die Übereignung von Rocket Internet-Aktien verlangt werden könnte.

## **3. Mögliche Parallelerwerbe**

Rocket Internet behält sich das Recht vor, soweit gesetzlich zulässig, unmittelbar oder mittelbar weitere Rocket Internet-Aktien außerhalb des Angebots (zum Beispiel unter dem Aktienrückkaufprogramm 2020/II) börslich oder außerbörslich zu erwerben. In diesem Zusammenhang haben Vorstand und Aufsichtsrat am 24. September 2020 beschlossen, das Aktienrückkaufprogramm 2020/II vor Beginn der Annahmefrist des Angebots und zwar vom 24. September 2020 bis spätestens zu dem Tag, an dem das Delisting wirksam wird oder, falls dieser Tag früher eintreten sollte, zum 15. November 2020 durchzuführen (vgl. dazu Ziffer II.1.3.5 dieser Stellungnahme). Das Aktienrückkaufprogramm 2020/II ist im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme noch nicht abgeschlossen. Sollten weitere Erwerbe stattfinden, werden Angaben über diese Erwerbe unter Mitteilung der Anzahl der erworbenen oder zu erwerbenden Rocket Internet-Aktien und der gezahlten oder

vereinbarten Gegenleistung unverzüglich im Internet unter <http://www.rocket-internet.com/share/public-delisting-self-tender-offer> und im Bundesanzeiger gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG und § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht. Zusätzlich wird Rocket Internet diese Informationen im Wege einer Pressemitteilung in den Vereinigten Staaten veröffentlichen.

### III. WIRTSCHAFTLICHE UND STRATEGISCHE GRUNDLAGEN DES ANGEBOTS SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR ROCKET INTERNET

#### 1. Finanzierung des Angebots

Wie in Ziffer 11.2.1 der Angebotsunterlage beschrieben, verfügt die Gesellschaft über ausreichend liquide Zahlungsmittel und benötigt keine externen Finanzierungsmaßnahmen, um das Angebot zu vollziehen. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage stehen der Gesellschaft Barmittel in Höhe von mindestens EUR 1.295,8 Mio. zur Verfügung.

Wie in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben, hat die Gesellschaft durch Abschluss von jeweils einer qualifizierten Nichtannahmevereinbarung (jeweils begleitet von Depotsperrvereinbarungen mit dem depotführenden Finanzinstitut) mit Global Founders, Herrn Oliver Samwer, Prof. Dr. Marcus Englert und Herrn Nobert Lang (zusammen, die „**Nichtannahmevereinbarungen**“) sichergestellt, dass das Angebot für höchstens 69.447.991 Rocket Internet-Aktien (Anzahl aller Rocket Internet-Aktien zuzüglich 1.270.022 Rocket Internet-Aktien, die unter dem Bedingten Kapital 2014/II bzw. dem Aktienoptionsprogramm 2014/II bis zum Ende der Annahmefrist ausgegeben und daher in das Angebot eingeliefert werden könnten, und abzüglich der Rocket Internet-Aktien, die den Nichtannahmevereinbarungen unterliegen) angenommen werden kann.

Rocket Internet hat mit dem die Finanzierungsbestätigung ausstellenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Vereinbarung vom 23. September 2020 getroffen, wonach es Rocket Internet verwehrt ist, auf die oben genannten auf EUR lautenden Beträge vor Fälligkeit der Angebotsgegenleistung zuzugreifen, um so die Finanzierung des Angebots sicherzustellen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Zahlung der Angebotsgegenleistung und der Rückerwerb von Rocket Internet-Aktien unter dem Aktienrückkaufprogramm 2020/II.

#### 2. Aktienrechtliche Grundlage für das Angebot

Das Angebot wird aufgrund eines Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. September 2020 durchgeführt. Diese außerordentliche Hauptversammlung hat unter Tagesordnungspunkt 1 beschlossen, das im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragene Grundkapital um bis zu EUR 69.447.991,00 auf bis zu EUR 67.512.650,00 durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Rocket Internet-Aktien im Wege der Einziehung gemäß Art. 5 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 AktG herabzusetzen. Im Wortlaut lautet der Beschluss (unter Herausnahme von Verweisen) wie folgt:

1. *Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien nach Erwerb durch die Gesellschaft (§ 237 Abs. 3, Abs. 4 AktG); Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG); Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Fassung von § 4 Abs. 1, Abs. 2 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) *Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu erwerbender Aktien*

aa) *Das im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragene Grundkapital wird um bis zu EUR 69.447.991,00 auf bis zu EUR 67.512.650,00 durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien der Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt.*

*Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rükckerwerbsangebots [...] erworben werden.*

*Das im Zeitpunkt der Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 135.690.619,00, eingeteilt in 135.690.619 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00, könnte sich durch Ausgabe von bis zu 1.270.022 Bezugsaktien unter dem sog. Stock Option Program II gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft [...] auf bis zu EUR 136.960.641,00 [...] erhöhen. Würde unter Zugrundelegung dieser Maximalen Grundkapitalziffer von EUR 136.960.641,00 eine Herabsetzung in Höhe eines Betrags von bis zu EUR 69.447.991,00 durchgeführt, würde das Grundkapital der Gesellschaft auf bis zu EUR 67.512.650,00 herabgesetzt. Eine Kapitalherabsetzung wird in Höhe des Betrags von bis zu EUR 69.447.991,00 nur dann durchgeführt, wenn sämtliche 1.270.022 Bezugsaktien ausgegeben und diese sowie alle anderen dem Angebot unterliegenden 68.177.969 bestehenden Aktien der Gesellschaft [...] in das Rükckerwerbsangebot eingeliefert werden.*

*Sofern im Rahmen des am Tag der Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung angekündigten und auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Mai 2020 durchzuführenden Aktienrückkaufprogramms bis zu 11.996.721 zu erwerbende eigene Aktien der Gesellschaft vor dem Tag dieser außerordentlichen Hauptversammlung (24. September 2020) wirksam eingezogen werden, erfolgt die Herabsetzung des Grundkapitals ausgehend von einer entsprechend reduzierten Grundkapitalziffer. Unter Zugrundelegung des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung in Höhe von EUR 135.690.619,00 und im Falle der vollständigen Ausschöp-*

*fung des Rückkaufvolumens des Aktienrückkaufprogramms und einer Einziehung aller zu erwerbender 11.996.721 eigener Aktien wäre das Grundkapital von EUR 123.693.898,00 um bis zu EUR 56.181.248,00 auf bis zu EUR 67.512.650,00 durch Einziehung von Aktien herabzusetzen. Unter Zugrundelegung der Maximalen Grundkapitalziffer – also unterstellt, dass 1.270.022 Bezugsaktien vor Einziehung aller unter dem Aktienrückkaufprogramm zu erwerbender 11.996.721 eigener Aktien ausgegeben werden – würde das Grundkapital von EUR 124.963.920,00 um bis zu EUR 57.451.270,00 auf bis zu EUR 67.512.650,00 herabgesetzt.*

- bb) Der Beschluss wird nur durchgeführt, soweit die einzuziehenden Aktien von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rükckerwerbsangebot [...] gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben werden. Da sich das Aktienrückkaufprogramm und das Rükckerwerbsangebot jeweils auf alle Aktien der Gesellschaft beziehen [...], verringert sich die Anzahl der Aktien der Gesellschaft, die dem Rükckerwerbsangebot unterliegen, um diejenigen Aktien der Gesellschaft, die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms erworben wurden.*
- cc) Die Kapitalherabsetzung erfolgt neben der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre zu dem Zweck, dass die Gesellschaft durch Abgabe des Rükckerwerbsangebots die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) schafft.*
- dd) Der Erwerb der Aktien wird gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden [Punktes „b) Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG“] durchgeführt. Die erworbenen Aktien sind unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG. Dabei erfolgt die Einziehung zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital gleichkommt, ist gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.*

- ee) Dieser Beschluss über die Kapitalherabsetzung ist zusammen mit der Durchführung der Kapitalherabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.*
  - ff) Die weiteren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.*
- b) Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG*
- aa) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Rückerwerbsangebots Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 69.447.991,00 zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zu Tagesordnungspunkt 1 a) durch Kauf zu erwerben. Der vorgenannte Anteil am Grundkapital verringert sich um je EUR 1,00 pro Aktie, die die Gesellschaft im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms erwirbt.*
  - bb) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Rückerwerbsangebots.*

*Die Global Founders GmbH, Grünwald (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 173912), und Herr Oliver Samwer – in seiner Eigenschaft als Aktionär der Gesellschaft – haben sich jeweils vor Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung gegenüber der Gesellschaft unter Einräumung einer Vertragsstrafe im Hinblick auf die von ihnen gehaltenen 61.210.467 bzw. 6.148.683 Aktien der Gesellschaft verpflichtet, das Rückerwerbsangebot der Gesellschaft nicht anzunehmen. Entsprechende Verpflichtungen zur Nichtannahme des Rückerwerbsangebots wurden vor der Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung auch von Herrn Prof. Dr. Marcus Englert (Vorsitzender des Aufsichtsrats) und Herrn Norbert Lang (Mitglied des Aufsichtsrats) für die von ihnen jeweils gehaltenen 3.500 bzw. 150.000 Aktien der Gesellschaft erklärt; sie werden das Rückerwerbsangebot daher für die von ihnen gehaltenen Aktien nicht annehmen. Unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt der Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von EUR 135.690.619,00 können daher bis zu 68.177.969 Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Rückerwerbsangebots erworben werden bzw. – unter Zugrundelegung der Maximalen Grundkapitalziffer von EUR 136.960.641,00 – wären dies bis zu 69.447.991 Aktien der Gesellschaft.*

*Einzelheiten des Rückerwerbsangebots sind in einer Angebotsunterlage nach Maßgabe von BörsG und WpÜG festzusetzen. Die Angebotsunterlage wird im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung [...] voraussichtlich Ende September bzw. Anfang Oktober 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rocket-internet.com/investors/share](http://www.rocket-internet.com/investors/share) sowie auf der Internetseite der BaFin unter [www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Liste/WPUeG/li\\_angebotsunterlagen\\_wpueg\\_14.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Liste/WPUeG/li_angebotsunterlagen_wpueg_14.html) veröffentlicht bzw. für Aktionäre der Gesellschaft zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.*

*cc) Die von der Gesellschaft angebotene Angebotsgegenleistung unter dem Rückerwerbsangebot (ohne Erwerbsnebenleistungen) wurde gemäß § 31 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG festgesetzt und soll dem auf Grundlage des volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurses [...] ermittelten gesetzlichen Mindestpreis entsprechen. Nach Berechnung der Gesellschaft aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen beträgt der Sechs-Monats-Durchschnittskurs [...] EUR 18,57 je Aktie der Gesellschaft. Demgemäß hat die Gesellschaft die Angebotsgegenleistung unter dem Rückerwerbangebot auf EUR 18,57 je Aktie der Gesellschaft festgesetzt, es sei denn, die BaFin teilt der Gesellschaft aufgrund ihrer Ermittlung des Sechs-Monats-Durchschnittskurses [...] einen höheren gesetzlichen Mindestpreis mit. In diesem Fall wird die Angebotsgegenleistung unter dem Rückerwerbangebot dem von der BaFin ermittelten Sechs-Monats-Durchschnittskurs [...] als gesetzlichem Mindestpreis entsprechen [...].*

*dd) In dem Rückerwerbsangebot ist in der Angebotsunterlage gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit dem WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung eine Frist von mindestens vier und höchstens zehn Wochen für die Annahme [...] vorzusehen.*

*ee) Die nähere Ausgestaltung (sowie etwaige Änderungen) des Rückerwerbsangebots bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.*

*c) Ermächtigung des Aufsichtsrats*

*Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (Grundkapital) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.*

Der vollständige Wortlaut aller von der außerordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist in der Einberufung enthalten, die am 1. September 2020 im Bundesanzeiger

bekannt gemacht wurde und auf der Internetseite der Rocket Internet ([www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting](http://www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting)) zugänglich ist. Darin befindet sich auch ein freiwilliger erläuternder Bericht des Vorstands zu dem Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung.

Die von Rocket Internet auf Grundlage des Angebots erworbenen Rocket Internet-Aktien werden eingezogen. Dabei erfolgt die Einziehung zulasten des Bilanzgewinns bzw. der frei verfügbaren Rücklagen im Sinne von § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG. Vorbehaltlich des Periodenergebnisses der Gesellschaft für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2020 stehen dieser im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme insofern der Bilanzgewinn – die ordentliche Hauptversammlung 2020 hat einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.566.854.284,08 auf neue Rechnung vorgetragen – sowie zu diesem Zweck verwendbare frei verfügbare Rücklagen in Höhe von mindestens EUR 172.357.665,00 zur Verfügung. Letztere setzen sich auf Grundlage ungeprüfter und nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches („HGB“) für die Gesellschaft zum 30. Juni 2020 erstellter Zahlen aus einer Gewinnrücklage in Höhe von EUR 67.845.309,00 sowie einer freien Kapitalrücklage im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von EUR 104.512.356,00 zusammen. Das sich daraus ergebende maximal zur Verfügung stehende Auszahlungsvolumen reicht aus, um auf Grundlage der Angebotsgegenleistung alle bis zu 69.447.991 Rocket Internet-Aktien, die der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. September 2020 unterfallen, zu erwerben. Diese Zahl von 69.447.991 Rocket Internet-Aktien berücksichtigt Rocket Internet-Aktien, die unter dem Bedingten Kapital 2014/II bzw. Aktienoptionsprogramm 2014/II vor Ablauf der Annahmefrist ausgegeben werden könnten und schließt diejenige Anzahl von Rocket Internet-Aktien nicht mit ein, die von der Global Founders, Herrn Oliver Samwer, Prof. Dr. Marcus Englert und Herrn Norbert Lang gehalten werden. Diese Rocket Internet-Aktionäre haben sich vor Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. September 2020 gegenüber der Gesellschaft unter Einräumung einer Vertragsstrafe zur Nichtannahme des Angebots verpflichtet. Das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Auszahlungsvolumen setzt sich ausschließlich aus dem Bilanzgewinn bzw. frei verfügbaren Rücklagen zusammen, ohne dass gesetzliche Rücklagen für diese Zwecke herangezogen werden.

Für den Vorstand sind auf Grundlage des internen Reporting im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Umstände ersichtlich – insbesondere auch nicht das negative Periodenergebnis der Gesellschaft für den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 nach den Vorgaben des HGB, aufgrund derer im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bzw. der Durchführung der Kapitalherabsetzung oder bei der nächsten Aufstellung eines HGB-Einzelabschlusses der Gesellschaft aufgrund des Angebots und der Einziehung eigener Rocket Internet-Aktien der Bilanzgewinn bzw. die frei verfügbaren Rücklagen nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen werden.

Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Rocket Internet-Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Maßgeblichen Grundkapital gleichkommt, ist gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen.

Die Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Rocket Internet-Aktien sollen mit Anmeldung und Eintragung des vorstehend

wiedergegebenen Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung, welche auch den Rückerwerb eigener Aktien umfasst, verbunden werden (vgl. § 239 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung des vorstehend wiedergegebenen Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung in das Handelsregister der Rocket Internet ist keine Voraussetzung für die Durchführung und den Vollzug des Angebots.

### **3. Angestrebtes Delisting im Zusammenhang mit dem Angebot**

Die Gesellschaft gibt das Angebot insbesondere ab, um die Durchführung des Delisting zu ermöglichen, von dem Vorstand und Aufsichtsrat überzeugt sind, dass es im Interesse von Rocket Internet und den Rocket Internet-Aktionären liegt. Die nachfolgenden Gesichtspunkte sind für Vorstand und Aufsichtsrat insofern besonders maßgeblich.

#### **3.1. Gründe für das Delisting**

##### **3.1.1. Finanzierungsmöglichkeit über den Kapitalmarkt nicht länger erforderlich**

Wesentlicher Grund für die Börsennotierung eines Unternehmens ist die Nutzung des Kapitalmarkts als Finanzierungsmöglichkeit. Dieser Zweck des öffentlichen Kapitalmarkts ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Gesellschaft nicht länger erforderlich. Sollten in Zukunft weitere Eigenkapitalmittel notwendig oder zur Förderung des Unternehmenszwecks hilfreich sein, sehen Vorstand und Aufsichtsrat den Zugang zu privatem Kapital (namentlich durch Investoren und Unternehmen aus dem Technologie- oder Finanzsektor, Risikokapitalgeber, Private Equity, Pensionskassen, Sovereign Wealth Funds und andere private Investoren) als hinreichend attraktive Finanzierungsmöglichkeit an.

Dies beruht darauf, dass der Markt für Eigenkapitalfinanzierungen außerhalb der Börse nach Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats für etwaige künftige Eigenkapitalmaßnahmen der Rocket Internet in ausreichendem Maße vorhanden ist, da u.a. in- und ausländische institutionelle Investoren auf Grund der niedrigen Zinsen für konservative Kapitalanlagen nach Diversifikationsmöglichkeiten suchen. Diese erhöhte Verfügbarkeit von (Wachstums-)Kapital außerhalb des Kapitalmarkts, die Investitionen in erheblichem Umfang und nahezu unabhängig von Branche und Größe eines Unternehmens ermöglicht, ist eine Entwicklung der jüngeren Vergangenheit bzw. ist in den letzten Jahren verstärkt deutlich geworden. So ist es auch nicht börsennotierten Technologieunternehmen in Europa immer wieder gelungen, Finanzierungen im dreistelligen Millionen- oder gar Milliardenbereich außerhalb des Kapitalmarktes sicherzustellen.

Dass es zu einer derart gesteigerten Verfügbarkeit von Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb des Kapitalmarktes kommen würde, war im Zeitpunkt des Börsengangs der Gesellschaft noch nicht abzusehen, so dass sich aus Sicht der Gesellschaft wesentliche Parameter in Bezug auf deren Börsennotierung nachträglich verändert haben.

##### **3.1.2. Begünstigung langfristiger Strategien**

Der Wegfall der Bindung von Rocket Internet an den Aktienkurs erlaubt es Rocket Internet, eine langfristige strategische Ausrichtung des Geschäftsbetriebs in den Blick zu nehmen und umzusetzen (ohne Rücksicht auf etwaige kurzfristige Belastungen oder Stimmungen

am Kapitalmarkt nehmen zu müssen). Als nicht börsennotiertes Unternehmen kann Rocket Internet bei langfristigen strategischen Entscheidungen unabhängig von Stimmungen am Kapitalmarkt einen längerfristigen Ansatz verfolgen.

Dies gilt umso mehr, als sich die von Rocket Internet gegründeten Start-Up Unternehmen, an denen Rocket Internet heute maßgeblich beteiligt ist, nunmehr und im Unterschied zum Zeitpunkt ihres Börsengangs überwiegend in einem sehr frühen Stadium ihrer jeweiligen Entwicklung befinden.

Zudem sind strategische Schritte von Rocket Internet in voraussichtlich erheblich geringem Umfang der öffentlichen Berichterstattung und Diskussion ausgesetzt, was deren langfristige Umsetzung grundsätzlich erleichtern würde.

### 3.1.3. Reduzierung von Kosten und Komplexität der Berichterstattung

Durch ein Delisting der Gesellschaft können in erheblichem Maße Kosten und Verwaltungsaufwand eingespart werden. Die Einsparungspotentiale beziehen sich u.a. auf folgende Punkte:

- (i) Aufwand und Kosten für die Börsenzulassung, insbesondere etwa die fortlaufenden Kosten für die Notierung von Wertpapieren (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 BörsG in Verbindung mit der Gebührenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, sowie für die Einbeziehung in sonstige organisierte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG);
- (ii) Aufwand und Kosten im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen, wie etwa Publikations- und Transparenzpflichten in Bezug auf Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen von Stimmrechtsanteilen (§§ 33 ff., 48 ff. WpHG), Insiderinformationen, Ad-hoc-Veröffentlichungen, Insiderlisten und Eigengeschäften von Führungskräften (Artikel 7, 17-19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) 596/2014) („**MAR**“), Rechnungslegung nach IFRS, einschließlich der Halbjahresfinanzberichterstattung, die Erstellung eines Corporate Governance Berichts, weitere Folgepflichten durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie (EU) 2017/828) (A-RUG II);
- (iii) Kosten für den auf die Gesellschaft entfallenden Anteil an der jährlich von der BaFin erhobenen Umlage, für die die Gesellschaft in den letzten Jahren in der Größenordnung von EUR 0,1 Mio. gezahlt hat (§§ 16 ff. Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht);
- (iv) Aufwendungen für Prämien unter D&O-Versicherungspolicen aufgrund des geringeren Haftungsrisikos für Organe nicht börsennotierter Gesellschaften;
- (v) Aufwand und Kosten für den durch die Regulierung der Finanzmärkte verursachten ständigen rechtlichen Beratungsaufwand, der vor allem durch externe Dienstleister abgedeckt werden muss;

- (vi) Aufwand und Kosten für die regelmäßige Vorbereitung sowie Teilnahme des Vorstands und des erweiterten Rocket Internet-Managements an zeitintensiven Roadshows, Investoren- und Analystenpräsentationen und damit einhergehender regulatorischer Anforderungen (zum Beispiel Insiderhandelsverbote), die mit geringerem Aufwand und Kosten umgesetzt oder unterlassen werden können;
- (vii) Aufwand und Kosten in Bezug auf Hauptversammlungen, welche für nicht-börsennotierte Gesellschaften grundsätzlich geringer sind als für börsennotierte Gesellschaften; und
- (viii) Aufwand und Kosten des Rocket Internet-Managements und der betroffenen Fachabteilungen (Rechnungswesen, Investors Relations, Rechtsabteilung und Corporate Governance), die mit der Börsennotierung einhergehen.

Die dadurch freigesetzten Ressourcen (finanzieller Natur sowie in Form von Managementkapazitäten) kann Rocket Internet anderweitig zur Wertsteigerung der Gesellschaft einsetzen.

#### 3.1.4. Förderung der strategischen und unternehmerischen Flexibilität der Rocket Internet und Reduzierung der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit

Durch das Delisting steigert Rocket Internet ihre strategische und unternehmerische Flexibilität. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, nach erfolgtem Delisting unternehmerische Maßnahmen schneller, flexibler und ohne Rücksicht auf die Auswirkungen aufgrund bestehender Offenlegungspflichten planen und umsetzen zu können.

Insgesamt erhöht das Delisting die strategische und unternehmerische Flexibilität der Gesellschaft und ermöglicht es, auch kurzfristig auf ein verändertes Marktumfeld oder andere interne oder externe Umstände zu reagieren. Die Bedeutung einer größeren Flexibilität hat sich auch vor dem Hintergrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus gezeigt. Denn in derartigen Sondersituationen müssen umfangreiche Anpassungen an Beteiligungsunternehmen, der Finanzierungsstruktur der Gesellschaft sowie der strategischen Ausrichtung von Rocket Internet kurzfristig möglich sein, was durch die bestehende Börsennotierung erheblich erschwert wird. Es hat sich gezeigt, dass die Gesellschaft wegen der Kapitalmarktorientierung und der erhöhten Visibilität mit den sich aus besonderen Umständen ergebenden Schwankungen im Anteilsbesitz schwerwiegender betroffen sein kann als andere nicht börsennotierte Investoren.

#### 3.1.5. Börsennotierung nicht länger vorteilhaft

Zum Zeitpunkt des Börsengangs der Rocket Internet im Jahr 2014 war eine Börsennotierung der Rocket Internet-Aktien aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats sinnvoll und vorteilhaft. Denn zu diesem Zeitpunkt hielt die Rocket Internet Beteiligungen an zahlreichen operativ weit entwickelten Gesellschaften.

Rocket Internet hat seit ihrem Börsengang zahlreiche Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine wesentliche Beteiligung gehalten hat bzw. noch hält, nach erfolgreicher opera-

tiver Entwicklung durch Rocket Internet und einer Phase starken Wachstums als wesentlicher Gesellschafter erfolgreich an die Börse gebracht (zum Beispiel Zalando SE, Delivery Hero SE, home24 SE, HelloFresh SE, Westwing Group AG, Global Fashion Group S.A. oder Jumia Technologies AG). Die operative Entwicklung dieser „*Proven Winners*“ aus dem Anteilsbesitz wird somit nicht mehr maßgeblich von Rocket Internet beeinflusst.

Aktionäre haben nunmehr die Möglichkeit, über die Börse unmittelbar in diese „*Proven Winners*“ zu investieren. Für manche Anleger ist damit der ursprünglich mit der Börsennotierung der Rocket Internet verbundene Anreiz, über Rocket Internet-Aktien mittelbar an der erfolgreichen Wachstumsentwicklung von ihrerseits nicht börsennotierten Start-Up-Unternehmen, die bereits vielversprechendes Wachstumspotential gezeigt haben, zu partizipieren, trotz des von der Gesellschaft weiterhin gehaltenen Anteilsbesitzes nicht mehr in demselben Ausmaß gegeben.

Die jetzige Maturitätsstruktur der Beteiligungsunternehmen der Rocket Internet, die sich zu großen Teilen noch in einem früheren Stadium ihrer Entwicklung befinden als die zuvor genannten, und die sich daraus ergebende Zyklizität des Geschäftsmodells der Gesellschaft ist – ausweislich zahlreicher Investoren- und Analystengespräche, die Rocket Internet geführt hat – für den öffentlichen Kapitalmarkt schwerer zu analysieren und zu bewerten. Dies hat aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zu einer substantiell nachlassenden Attraktivität des Kapitalmarkts für Rocket Internet geführt.

Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme hält Rocket Internet insbesondere auch Beteiligungen an Gesellschaften in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung. Der langfristige Ansatz der Inkubation dieser noch zu entwickelnden Gesellschaften steht in einem aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats für Rocket Internet unvorteilhaften Gegensatz zur ständigen Verfügbarkeit einer Unternehmensbewertung der Gesellschaft über die Börse und zum kurzfristigen Anlagehorizont einiger Anleger in börsennotierte Gesellschaften, wie sich insbesondere in den letzten Jahren gezeigt hat. Diese Umstände erschweren aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft die Entwicklung und erfolgreiche Umsetzung langfristiger Inkubationsstrategien für Rocket Internet. Vorstand und Aufsichtsrat gehen daher davon aus, dass die mit einem Delisting einhergehenden Möglichkeiten, Maßnahmen schneller, flexibler und ohne die mit einer Börsennotierung im regulierten Markt einhergehende Offenlegungspflichten planen und umsetzen zu können, die Inkubation und Entwicklung von Unternehmen im Frühstadium erleichtern wird.

Im Übrigen hat sich die Anzahl der Analysten, deren Coverage Rocket Internet-Aktien zum Gegenstand hat, spürbar reduziert. So veröffentlichen fünf für den Markt bedeutsame Analystenbanken keine Reports mehr für die Rocket Internet-Aktien (darunter Goldman Sachs, Morgan Stanley und Citi) und zwei weitere Analysten haben ihre Coverage reduziert (JP Morgan und Bank of America). Auf der anderen Seite beobachten nur vier Analysten die Rocket Internet-Aktie weiterhin (darunter Deutsche Bank und Barclays), veröffentlichen allerdings nur unregelmäßig Berichte. Dies ist aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ein Zeichen rückläufigen Marktinteresses und zeigt, dass Rocket Internet aus einer Börsennotierung für Zwecke der Ansprache attraktiver Investoren kaum mehr Vorteile erzielt.

Nicht zuletzt aufgrund vorstehender Punkte sehen es Vorstand und Aufsichtsrat zum jetzigen Zeitpunkt für die Strategieverfolgung durch die Gesellschaft für vorteilhafter an, Investoren mit längerfristiger Investorenperspektive außerhalb des Kapitalmarkts (also die Ansprache von Investoren in Unternehmen ohne börsennotierte Wertpapiere) anzusprechen und zu gewinnen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass angesehene private Investoren, die nur in Unternehmen ohne börsennotierte Wertpapiere investieren (wie Venture Capital und Private Equity Fonds, Pensionskassen oder Investoren bzw. Unternehmen aus dem Technologie- oder Finanzsektor), positiven Einfluss auf das Wissen, die Erfahrung und das Netzwerk der Rocket Internet im Bereich Technologie oder anderer Wirtschaftsbereiche, den Zugang zu Ressourcen, Märkten, Kapital, qualifizierten Führungskräften, Arbeitnehmern und auf die Reputation und Geschäftsbeziehungen nehmen. Nicht alle diese Investoren sind bereit, in börsennotierte Unternehmen zu investieren.

### 3.1.6. Aufhebung bestehender Wettbewerbsnachteile als börsennotierter Investor gegenüber privaten Investoren

Die Börsennotierung hat für Rocket Internet bei Investitionen in nicht-börsennotierte Gesellschaften den Nachteil, dass die entsprechenden Beteiligungen von Rocket Internet in den quartalsweise zu erstellenden Geschäftsberichten bzw. Quartalsmitteilungen von Rocket Internet in Abhängigkeit von der Höhe der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligung teilweise verpflichtend zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden müssen (IFRS 9). In diesen Fällen ist die Bewertung in Geschäftsberichten zu veröffentlichen. Zahlreiche nicht-börsennotierte Gesellschaften sind jedoch nicht bereit und sind auch nicht dazu verpflichtet, sich derartigen Berichts- und Offenlegungspflichten zu unterwerfen. Dies kann für Rocket Internet einen Nachteil im Wettbewerb mit privaten Investoren darstellen.

Daneben entstehen aufgrund der aus der Börsennotierung von Rocket Internet bestehenden Berichts- und Offenlegungspflichten der Gesellschaft zusätzliche Kosten auf Ebene der Beteiligungsunternehmen. Über das angestrebte Delisting entfällt für die Beteiligungsunternehmen die Notwendigkeit, die insoweit erforderlichen Finanzdaten und weiteren Informationen (auch unterjährig und kurzfristig nach dem jeweiligen Berichtsstichtag) bereitstellen zu müssen. Nach Wegfall der Börsennotierung von Rocket Internet können solche zusätzlichen Kosten auf Ebene der Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft eingespart werden.

### 3.1.7. Befreiung von der Ad-hoc-Pflichtigkeit

Aufgrund der MAR ist Rocket Internet rechtlich verpflichtet, Insiderinformationen zu veröffentlichen, deren Veröffentlichung bzw. Weitergabe in dem betreffenden (verfrühten) Zeitpunkt für Rocket Internet wirtschaftlich nachteilig sein kann. Dies betrifft namentlich Angaben in Bezug auf die Bewertungen ihrer signifikanten Beteiligungsunternehmen. Bei verschiedenen Finanzierungsrunden könnten sich in der Zukunft diese impliziten und nicht immer öffentlich zugänglichen Bewertungen von Beteiligungsunternehmen zum Teil signifikant verschieben bzw. gegenüber einer früheren, öffentlichen Bewertung nachteilhaft verändern (sog. Down Round), was Rocket Internet – im Falle einer signifikanten Beteiligung – in Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalles im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen müsste. Dies könnte perspektivisch zu erheblichen Nachteilen auf Ebene

des Beteiligungsunternehmens führen. Durch den mit dem Delisting einhergehenden Wegfall der Ad-hoc-Pflichtigkeit ist die Gesellschaft weniger abhängig von kurzfristigen Marktentwicklungen, insbesondere im Hinblick auf für Rocket Internet wesentliche Investitionen im Venture Capital-Bereich, und wird zudem keine Informationen mehr veröffentlichen müssen, deren vertrauliche Behandlung für die Gesellschaft von Vorteil wäre.

#### 3.1.8. Nachteil einer Mark-to-Market-Bewertung für Finanzinvestoren

Mit dem Delisting schafft die Gesellschaft die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass bestimmte Finanzinvestoren, die eine Bewertung der von ihnen gehaltenen Finanzinstrumente zu Marktwerten (*Mark-to-Market*) vornehmen, eher als Eigenkapitalgeber der Gesellschaft in Frage kommen. Eine Mark-to-Market-Bewertung trägt das Risiko in sich, dass Investoren in den von ihnen zu veröffentlichenden Finanzinformationen erhebliche Wertschwankungen ihrer börsennotierten Investments reflektieren müssen.

#### 3.1.9. Anpassung Grundkapital- und Finanzierungsstruktur

Rocket Internet hat seit ihrem Börsengang ihre Beteiligungen an einigen Unternehmen aus markt- und unternehmensspezifischen Erwägungen verringert. Die mit dem Angebot einhergehende Einziehung der erworbenen Rocket Internet-Aktien dient insofern auch einer Anpassung der Grundkapitalstruktur an die seit dem Börsengang eingetretenen Veränderungen. Gleichzeitig verfügt Rocket Internet über einen hohen Bestand an liquiden Mitteln. Die mit dem Angebot verbundene Verwendung liquider und zum Teil überschüssiger Mittel führt insofern zu einer Optimierung der Finanzierungsstruktur der Rocket Internet. Dementsprechend war bzw. ist auch eine Refinanzierung über Wandelschuldverschreibungen für die Gesellschaft nicht mehr sinnvoll; und die im Jahr 2015 ausgegebene Wandelschuldverschreibung mit Laufzeit bis zum Jahr 2022 wurde im Jahr 2018 vollständig zurückgekauft.

#### 3.1.10. Zahlreiche Gesellschaften, die Rocket Internet zu entwickeln beginnt, finanzieren sich bereits heute zusätzlich über private Investoren

Bereits heute finanzieren sich zahlreiche Gesellschaften, welche Rocket Internet zu entwickeln beginnt, über Investoren aus dem außerbörslichen Markt für Eigenkapital. Für diese Beteiligungsunternehmen bedeutet daher das angestrebte Delisting der Rocket Internet keine Umstellung in der Art und Weise ihrer Kapitaleinwerbung. Vielmehr beabsichtigt Rocket Internet, diese erprobte und erfolgreiche Struktur der eigenkapitalbezogenen Unternehmensfinanzierung auch nach dem Delisting bei den von ihr entwickelten Gesellschaften fortzusetzen und auszubauen.

### 3.2. Keine wesentlichen Gründe gegen das Delisting

Für Rocket Internet ergeben sich nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats infolge fehlender Liquidität der Rocket Internet-Aktien nach erfolgtem Delisting die im Folgenden aufgeführten, nicht maßgeblichen Nachteile.

### 3.2.1. Keine maßgeblichen Nachteile für die Rocket Internet-Aktionäre aufgrund fehlender Liquidität der Aktie

Für Rocket Internet-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, kann sich die fehlende Börsennotierung der Rocket Internet-Aktien nachteilig auf Erwerbs- und Veräußerungsmöglichkeiten bzw. den im Markt zu erzielenden Preis ihrer Rocket Internet-Aktien auswirken. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass nach Durchführung des Angebots das Angebot und die Nachfrage betreffend die Rocket Internet-Aktien geringer sind als gegenwärtig und dass die Rocket Internet-Aktien ihre Liquidität zumindest teilweise einbüßen werden. Aufgrund der fehlenden Börsennotierung der Rocket Internet-Aktien sind zudem einzelne Handelsvorgänge nach Durchführung des Angebots mit höheren Transaktionskosten verbunden.

Diese Nachteile für Rocket Internet-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, sind insofern nicht maßgeblich, als das Delisting ihnen – auch nach einschlägiger höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung – keine Rechtsposition nimmt, die ihnen von der Rechtsordnung als privatnützig und für sie verfügbar zugeordnet ist. Vielmehr lässt das Delisting die Substanz des Anteilseigentums in seinem mitgliedschaftsrechtlichen und vermögensrechtlichen Element unbeeinträchtigt. Zu dem von Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Bestand zählt danach nur die rechtliche Verkehrsfähigkeit, während die tatsächliche Verkehrsfähigkeit eine schlichte Ertrags- und Handelschance ist.

Diesen Umständen stehen für Rocket Internet-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, zudem Gesichtspunkte gegenüber, welche diese Nachteile abmildern:

- (i) Zugunsten der Rocket Internet-Aktionäre steht der Verringerung an Liquidität der von ihnen gehaltenen Rocket Internet-Aktien infolge des Delisting die Möglichkeit zur sofortigen Deinvestition gegenüber, welche die Rocket Internet über das Angebot unterbreitet. Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestpreis (§ 39 Abs. 3 BörsG) stellen sicher, dass die Deinvestition zu einer aus gesetzlicher Sicht ausreichend und dementsprechend angemessenen Kompensation ausscheidender Rocket Internet-Aktionäre führt.
- (ii) Die Rocket Internet-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, genießen auch nach einem Delisting den Schutz, den das Aktienrecht (Minderheits-)Aktionären seiner Konzeption nach zuteilwerden lässt. Entsprechende Schutzmechanismen umfassen mögliche Ausgleichs- und Abfindungsansprüche im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der Rocket Internet mit der Global Founders, die Verpflichtung zum Einzelausgleich von für die Gesellschaft nachteilhaften Geschäften im faktischen Konzern oder andere allgemeine Informations- und Teilhaberechte.

### 3.2.2. Keine erheblichen Nachteile für die Gesellschaft durch Wegfall der Börsennotierung

Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat sind Vorteile, die naturgemäß mit der Börsennotierung von Aktien der Gesellschaft einhergehen, für Rocket Internet derzeit und

in absehbarer Zukunft nicht mehr erheblich. Dies gilt namentlich für die Möglichkeit, die Rocket Internet-Aktien als börsennotierte und damit in bestimmter Weise fungible „Transaktionswährung“ einzusetzen, d. h. sie anstelle von Barmitteln dem Veräußerer eines Unternehmens oder eines anderen Erwerbsgegenstands anzubieten. Insofern stehen Rocket Internet nach ihrer Einschätzung ausreichend Barmittel und Zugang zu weiteren Eigen- und Fremdmitteln zur Verfügung, um etwaige Erwerbe mit Barmitteln finanzieren zu können. Zudem führt das Delisting nicht dazu, dass Erwerbstransaktionen kategorisch nicht mehr durchgeführt werden könnten, bei denen die Gesellschaft (nicht-börsennotierte) Rocket Internet-Aktien an sich als Gegenleistung gewährt.

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist eine Börsennotierung auch nicht für die Gewinnung und das Halten geeigneter Mitarbeiter erforderlich. Viele attraktive Arbeitgeber, die für (potentielle) Mitarbeiter von Rocket Internet interessant sind, sind ihrerseits nicht börsennotiert. Daher ist eine negative Wahrnehmung durch (potentielle) Mitarbeiter der Rocket Internet-Gruppe mit einem Delisting nicht notwendigerweise verbunden.

Neuen Mitarbeitern können nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat attraktive Vergütungsmodelle angeboten werden, die nicht an eine Entwicklung des Börsenkurses gebunden sind. Bestehende Mitarbeitervergütungen können in ein ebenso attraktives Anreiz- und Vergütungssystem überführt werden. Denn auch außerhalb einer Börsenkursentwicklung gibt es nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat zahlreiche geeignete Parameter, an die sich die Vergütung bedeutender Mitarbeiter im Einzelfall binden lässt.

### **3.3. Ergänzende Abwägung der Vor- und Nachteile des Delisting durch den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat sich ergänzend zu den vorgenannten Aspekten vor allem auch mit den möglichen Auswirkungen des Delisting auf die Handlungsoptionen und Vermögenspositionen unterschiedlicher Aktionärsgruppen der Gesellschaft beschäftigt und diese Überlegungen in seine Stellungnahme einbezogen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats wird das Delisting voraussichtlich zu Änderungen in der Zusammensetzung der Rocket Internet-Aktionäre führen. Denn einzelne bislang investierte Rocket Internet-Aktionäre werden wegen der zukünftig fehlenden Börsennotierung ihre Rocket Internet-Aktien veräußern bzw. sogar wegen interner Regularien veräußern müssen. Andere Kapitalmarktteilnehmer werden allerdings voraussichtlich wegen einer fehlenden Börsennotierung in Rocket Internet investieren bzw. sogar wegen interner Regularien erstmals investieren dürfen. Entscheidend ist für den Aufsichtsrat, dass das Delisting strategisch die nachhaltige Unternehmensentwicklung und die langfristige Rentabilität und Wertentwicklung der Gesellschaft unterstützt und eben nicht darauf gerichtet ist, bestimmte Rocket Internet-Aktionäre zu benachteiligen oder die Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschaft zu verändern. Es geht alleine darum, die sich seit dem Börsengang im Jahr 2014 neu hinzugekommenen belastenden Umstände, die sich aus der Börsennotierung der Rocket Internet-Aktie ergeben, zu vermeiden und die Handlungsoptionen des Vorstands bei zukünftigen Neugründungen, Beteiligungserwerben und sonstigen Investitionen zu vergrößern und Flexibilität bei der Ausübung der Geschäftsführung hinzuzugewinnen. An dieser Aussicht auf den mittel- bis langfristigen Erfolg des Unternehmens partizipieren die

Aktionäre als Eigentümer unmittelbar. Rocket Internet-Aktionäre, die einer börsennotierten Rocket Internet-Aktie einen höheren Stellenwert beimessen und die vorstehend unter Ziffer 3.2 aufgeführten – aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrats nicht maßgeblichen – Nachteile nicht hinnehmen möchten, haben die Möglichkeit, ihre Rocket Internet-Aktien durch Annahme des Angebots zu veräußern. Aktionäre hingegen, die – wie Vorstand und Aufsichtsrat – die Auffassung vertreten, dass das angestrebte Delisting für Rocket Internet nachhaltig wertschaffend ist, haben die Option, dass sie weiterhin am Unternehmen mit nicht-börsennotierten Rocket Internet-Aktien beteiligt bleiben.

Der Aufsichtsrat ist weiterhin der Auffassung, dass nun wegen der COVID-19-Pandemie und den zu erwartenden, deutlich beschleunigten Markt- und Wettbewerbsänderungen sowie den sich damit bietenden Chancen ein guter Zeitpunkt für dieses Vorhaben ist, zumal das Interesse des Kapitalmarktes und ihrer Intermediäre (zum Beispiel Finanzanalysten) in letzter Zeit deutlich abgenommen hat. Das gilt auch und unbeeinflusst von der weiteren Erwartung des Aufsichtsrats, dass das Delisting von einzelnen Kapitalmarktteilnehmern negativ kommentiert werden kann und dies, jedenfalls kurzfristig, die Reputation des Unternehmens beeinträchtigen könnte. Denn diese Erwartung darf den Vorstand und Aufsichtsrat nicht davon abhalten, das aus strategischer Sicht für die nachhaltige Unternehmensentwicklung und langfristige Rentabilität und Wertentwicklung überzeugende Konzept umzusetzen.

#### **4. Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen von Rocket Internet**

Rocket Internet verfolgt mit diesem Angebot keine Absichten im Hinblick auf ihre eigene Geschäftstätigkeit und hinsichtlich der Verwendung ihres unmittelbaren Vermögens, die über die Verpflichtungen aus dem Angebot und die Einziehung erworbener eigener Rocket Internet-Aktien hinausgehen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die bisherige Unternehmensstrategie fortzuführen.

In Ansehung künftiger Investitionen beabsichtigt die Gesellschaft generell, einen verlängerten Anlagehorizont zugrunde zu legen und ohne Rücksicht auf die sich aus einer Börsennotierung der Rocket Internet-Aktien ergebenden Sachzwänge zu agieren. In Bezug auf die Form der Investments beabsichtigt die Gesellschaft, flexibel sowohl in private als auch in börsennotierte Unternehmen und Assets (u. a. in den Branchen FinTech, PropertyTech und B-to-B Software) primär als Eigenkapitalgeber, aber auch als Darlehensgeber, zu investieren.

Nach dem Delisting beabsichtigt Rocket Internet, die Ausrichtung des Unternehmens und damit einhergehend auch die Personalstruktur der Gesellschaft an die Struktur eines nicht mehr börsennotierten Unternehmens anzupassen.

Die Gesellschaft hat für Zwecke des Angebots keine Finanzierungsvereinbarungen getroffen, auf welche sie für Zwecke der Finanzierung des Angebots angewiesen ist, und beabsichtigt, die Angebotsgegenleistung ausschließlich aus ihren Barreserven und liquiden Mitteln zu erbringen. Siehe zu den Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft unter Ziffer VI.3.4 dieser Stellungnahme.

## **5. Auswirkungen auf die Organe von Rocket Internet**

Rocket Internet hat keine Absicht, eine Änderung der Besetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft herbeizuführen.

## **6. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen von Rocket Internet**

Nach Auffassung der Gesellschaft bilden die hoch qualifizierten und motivierten Mitarbeiter der Gesellschaft die Grundlage für den aktuellen und zukünftigen Erfolg der Rocket Internet-Gruppe sowie der Assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.

Rocket Internet hat – abgesehen von der bereits angeführten Anpassung der Personalstruktur von Rocket Internet auf ein nicht mehr börsennotiertes Unternehmen – keine Absicht, eine Änderung in Bezug auf Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen von Rocket Internet herbeizuführen.

So beabsichtigt die Gesellschaft, Funktionen einzustellen, deren Notwendigkeit sich aus der Börsennotierung der Rocket Internet-Aktien ergibt. Dies gilt zum Beispiel für den Bereich Investor Relations.

## **7. Firma, Sitz und Standorte wesentlicher Unternehmensteile von Rocket Internet**

Rocket Internet hat keine Absichten zur Änderung der Firma, zur Verlegung von Sitz oder Standort von Rocket Internet, zur Schließung von Standorten oder zur Umgestaltung von wesentlichen Unternehmensteilen.

## **8. Dividende**

Rocket Internet beabsichtigt, für das laufende Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten und damit die bisher verfolgte Thesaurierungspolitik fortzusetzen.

## **9. Mögliche Strukturmaßnahmen**

Rocket Internet überprüft fortlaufend alle Möglichkeiten zur Optimierung ihrer Gruppenstruktur und aller mit Rocket Internet verbundenen Unternehmen und beabsichtigt, in Bezug auf entsprechende Strukturmaßnahmen flexibel zu sein.

Nach Abwicklung des Angebots kann Rocket Internet nicht ausschließen, dass einzelne Rocket Internet-Aktionäre Strukturmaßnahmen, wie zum Beispiel den Abschluss eines Unternehmensvertrags, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz („UmwG“) oder einen Squeeze-out einleiten, veranlassen oder darauf hinwirken werden.

## **10. Steuerliche Auswirkungen**

Auf Ebene von Rocket Internet wurden zum 31. Dezember 2020 latente Steuern auf körperschaft- und gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von insgesamt ca. EUR 177,3 Mio. aktiviert. Auf Zinsvorträge wurden keine Latenzen angesetzt.

Bei Vollzug des Angebots bzw. im Zusammenhang mit diesem oder bei Einziehung erworbener eigener Rocket Internet-Aktien könnte aufgrund von steuerlichen Vorschriften ein Teil der Verlustvorträge untergehen. Steuerliche Verlust- und Zinsvorträge gehen jedoch nicht unter, soweit diesen steuerpflichtige stille Reserven gegenüberstehen.

## IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen über das Angebot aus der Angebotsunterlage nochmals wiedergegeben. Wie in Ziffer IV.8 dieser Stellungnahme genauer erläutert, sollten Rocket Internet-Aktionäre für ihre Entscheidung, das Angebot der Gesellschaft anzunehmen oder abzulehnen, die Angebotsunterlage in ihrer Gesamtheit sorgfältig prüfen und sich nicht auf die nachfolgende Zusammenfassung verlassen.

### 1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Gesellschaft in der Form eines freiwilligen öffentlichen Delisting-Rückerwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Rocket Internet-Aktien, die nicht unmittelbar von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit dem WpÜG sowie den Bestimmungen der WpÜG-AngebV durchgeführt. Das Luxemburg-Delisting unterliegt Luxemburger Recht.

### 2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Am 1. September 2020 hat die Gesellschaft die Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht. Die genannte Veröffentlichung der Rocket Internet ist im Internet unter <http://www.rocket-internet.com/investors/share/public-delisting-self-tender-offer> abrufbar.

### 3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach WpÜG, WpÜG-AngebV sowie BörsG in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 30. September 2020 gestattet. Diese Stellungnahme und die unverbindlichen englischsprachigen Übersetzungen der Angebotsunterlage und der Stellungnahme waren nicht Gegenstand der Prüfung durch die BaFin.

Die Gesellschaft hat die Angebotsunterlage am 1. Oktober 2020 veröffentlicht durch (i) Ankündigung im Internet unter <http://www.rocket-internet.com/investors/share/public-delisting-self-tender-offer> und (ii) Bereithaltung von Kopien zur kostenlosen Ausgabe bei der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, geschäftsansässig Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg („**Berenberg**“) als zentrale Abwicklungsstelle (Telefax +49(0)40 350 60 9224 oder Email [ECM-DCM-Events@berenberg.com](mailto:ECM-DCM-Events@berenberg.com)) („**Abwicklungsstelle**“). Die Gesellschaft hat die Bekanntmachung, dass die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe zur Verfügung steht und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage zugänglich gemacht wird, am 1. Oktober 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In der Angebotsunterlage führt die Gesellschaft aus, dass keine Veröffentlichungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt, veranlasst oder gewährt worden ist. Die Gesellschaft weist daher darauf hin, dass die Rocket Internet-Aktionäre nicht auf gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als der deutschen vertrauen können.

Eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung der Angebotsunterlage und eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung dieser Stellungnahme (i) sind im Internet abrufbar unter <http://www.rocket-internet.com/investors/share/public-delisting-self-tender-offer> und (ii) werden zudem von der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

#### **4. Wesentlicher Inhalt des Angebots**

##### **4.1. Angebotspreis**

Die Gesellschaft bietet den Rocket Internet-Aktionären an, ihre Rocket Internet-Aktien zum Angebotspreis von EUR 18,57 je Rocket Internet-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben. Von der Gesellschaft als eigene Aktien gehaltene Rocket Internet-Aktien sind nicht Gegenstand des Angebots.

##### **4.2. Annahmefrist und Verlängerung der Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots („**Annahmefrist**“) beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 1. Oktober 2020 und endet am

**30. Oktober 2020 um 24:00 Uhr (MEZ).**

**Rocket Internet ist Bieterin und Zielgesellschaft des Angebots. Daher gilt das Angebot nicht als Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG, das auf den Erwerb der Kontrolle an Rocket Internet gerichtet ist. Im Gegensatz zu einem Übernahmeangebot gibt es für das Angebot keine weitere Annahmefrist von zwei Wochen nach § 16 Abs. 2 WpÜG, in der die Rocket Internet-Aktionäre das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist annehmen könnten.**

Rocket Internet kann gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 30. Oktober 2020, 24:00 Uhr (MEZ) bis zum Ablauf des 29. Oktober 2020, 24:00 Uhr (MEZ)) das Angebot ändern.

Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG um zwei Wochen und endet am 13. November 2020, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG). Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von Rocket Internet einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG zehn Wochen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe in diesem Fall bis zum 10. Dezember 2020, 24:00 Uhr (MEZ). Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. September 2020 führt schon deswegen zu keiner solchen Verlängerung der Annahmefrist, da sie bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage einberufen wurde und stattgefunden hat.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Fall der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage verwiesen. Rocket Internet wird jede Verlängerung der Annahmefrist wie in Ziffer 16 der Angebotsunterlage dargestellt veröffentlichen.

#### **4.3. Vollzugsbedingungen**

Das Angebot ist ein öffentliches Delisting-Rückerwerbsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG und darf keine Vollzugsbedingungen enthalten. Daher unterliegen auch Verträge, die zwischen der Gesellschaft und den das Angebot annehmenden Rocket Internet-Aktionären zustande kommen, keinen Vollzugsbedingungen.

#### **4.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ausweislich der Ziffer 18 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Gesellschaft und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den Rocket Internet-Aktionären und der Gesellschaft zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin, Deutschland.

#### **4.5. Veröffentlichungen**

Die Gesellschaft wird alle nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet unter <http://www.rocket-internet.com/investors/share/public-delisting-self-tender-offer> und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlichen. Mitteilungen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WpÜG wird die Gesellschaft voraussichtlich wie folgt veröffentlichen: (i) nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich, und (ii) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist. Veröffentlichungen der Gesellschaft gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem BörsG in Verbindung mit dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot wird die Gesellschaft auf Deutsch und zusätzlich in englischer unverbindlicher Übersetzung im Internet unter <http://www.rocket-inter->

net.com/investors/share/public-delisting-self-tender-offer zugänglich machen. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## 5. Finanzierung des Angebots

Wie in Ziffer 11.2.1 der Angebotsunterlage beschrieben, verfügt die Gesellschaft über ausreichende liquide Zahlungsmittel und benötigt keine externen Finanzierungsmaßnahmen, um das Angebot zu vollziehen. Die liquiden Zahlungsmittel (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) belaufen sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage auf mindestens EUR 1.295,8 Mio. („**Liquide Zahlungsmittel**“).

Rocket Internet hat Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) bzw. andere Finanztermingeschäfte abgeschlossen, um die verfügbaren Barmittel zu erhöhen und um nicht hochliquide, leicht in Zahlungsmittel konvertierbare börsennotierte Aktien veräußern zu müssen. Diese Geschäfte stellen keine Finanzierungsvereinbarungen dar, auf welche die Gesellschaft für Zwecke der Finanzierung des Angebots angewiesen ist, sondern sollen es ermöglichen, Sichtguthaben zu generieren, ohne hochliquide Wertpapiere veräußern zu müssen. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind Aktien in einem Gesamtwert von EUR 745 Mio. Gegenstand dieser Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) bzw. anderer Finanztermingeschäfte und dienen insofern zur Schaffung zusätzlicher Barmittel.

Die liquiden Zahlungsmittel stehen der Gesellschaft unmittelbar zur freien Verfügung und werden dies auch mindestens bis zum Vollzug des Angebots tun. Rocket Internet hat mit dem die Finanzierungsbestätigung ausstellenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Vereinbarung getroffen, wonach es Rocket Internet verwehrt ist, die liquiden Zahlungsmittel bis zum Vollzug des Angebots für andere Zwecke als zur Zahlung der Angebotsgegenleistung und zum Rückerwerb von Rocket Internet-Aktien auf Grundlage des Ermächtigungsbeschluss 2020/II zu verwenden.

Die Gesellschaft hat keinen Grund zur Annahme, dass sich bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Angebotsgegenleistung wesentliche Veränderungen bzgl. dieser dargestellten Positionen ergeben.

Gemäß Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage hat die Barclay Bank Ireland PLC, Frankfurt Branch mit Sitz in TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, ein von Rocket Internet unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit Schreiben vom 25. September 2020 bestätigt, dass Rocket Internet die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass Rocket Internet die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen.

Die Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als Anhang 1 beigelegt.

## **6. Behördliche Genehmigungen und Verfahren**

Der Vollzug des Angebots bedarf keiner behördlichen Genehmigungen.

## **7. Börsenhandel mit Eingereichten Rocket Internet-Aktien und mit nicht im Rahmen des Angebots eingereichten Rocket Internet-Aktien**

Ein Börsenhandel mit Eingereichten Rocket Internet-Aktien ist nicht vorgesehen. Rocket Internet-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der Rocket Internet-Aktien in die ISIN DE000A289WU1 ihre Eingereichten Rocket Internet-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

Die Rocket Internet-Aktien, die nicht im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delisting weiterhin im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im Berlin Second Regulated Market unter der ISIN DE000A12UKK6 sowie im Freiverkehr gehandelt werden. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Geschäftsführung der Wertpapierbörse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Wertpapierbörse Berlin zeitnah mit Widerruf der Zulassung des Handels im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung der Rocket Internet-Aktien in den Teilbereich Berlin Second Regulated Market der Wertpapierbörse Berlin aufheben wird.

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, die Einbeziehung der Rocket Internet-Aktien zum Handel im Freiverkehr irgendeiner Wertpapierbörse zu beantragen oder Maßnahmen einzuleiten, welche die Einbeziehung der Rocket Internet-Aktien im Freiverkehr irgendeiner Börse veranlassen, unterstützen oder genehmigen würden.

## **8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten, weitere Informationen zur Gesellschaft, zur Rocket Internet-Gruppe und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die Rocket Internet-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Jeder Rocket Internet-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage in ihrer Gesamtheit zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

## V. ART UND HÖHE DER ANGEBOTSGEGENLEISTUNG

### 1. Art und Höhe der Angebotsgegenleistung

Die Gesellschaft bietet eine Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 18,57 in bar je Rocket Internet-Aktie an.

### 2. Gesetzlicher Mindestpreis

Die Angebotsgegenleistung entspricht den Bestimmungen für gesetzliche Mindestpreise im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie §§ 4, 5 WpÜG-AngebV und darf einen nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Mindestwert nicht unterschreiten. Die den Rocket Internet-Aktionären anzubietende Angebotsgegenleistung je Rocket Internet-Aktie muss demnach mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechen:

- Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von Rocket Internet oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Rocket Internet-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage („**Vorerwerbszeitraum**“) gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.
- Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV muss die Angebotsgegenleistung aus einer Geldleistung in EUR bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Rocket Internet-Aktien während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG am 1. September 2020, d. h. im Zeitraum vom 1. März 2020 (einschließlich) bis zum 31. August 2020 (einschließlich) („**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen.

#### 2.1. Niedrigster durch den Sechs-Monats-Durchschnittskurs bestimmter Preis

Der in dieser Ziffer 2 dieser Stellungnahme dargestellte Mindestpreis nach dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Rocket Internet-Aktien wird gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV wie folgt ermittelt: Jede Transaktion wird nach ihrem Umsatz (Anzahl gehandelter Aktien multipliziert mit dem Preis) in Bezug auf die Gesamtstückzahl an Aktien gewichtet, so dass eine gemessen am Umsatz großvolumige Transaktion stärker in die Berechnung einfließt als eine Transaktion mit geringem Umsatz. Die Berechnung erfolgt wie folgt: Umsatz (Summe aller gehandelter Aktien multipliziert mit dem Preis aller relevanten Geschäfte) geteilt durch die Anzahl der in allen relevanten Transaktionen gehandelten Aktien.

Die Berechnung beinhaltet alle Transaktionen mit den relevanten Aktien in den sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Rückerwerbsangebots im Sinne des BörsG. Dementsprechend ist der für die Berechnung des Mindestpreises relevante Stichtag der Tag, welcher der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots vorangeht. Dieser Durchschnittskurs hat nicht zu einer Anpassung der Angebotsgegenleistung unter dem Angebot geführt, die unverändert EUR 18,57 je Rocket Internet-Aktie beträgt.

Die Gesellschaft hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 1. September 2020 bekanntgegeben. Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 31. August 2020 beträgt nach Mitteilung der BaFin an Rocket Internet vom 9. September 2020 EUR 18,56.

## **2.2. Niedrigster durch Vorerwerbe bestimmter Preis**

Die Gesellschaft hat im Laufe des Aktienrückkaufprogramm 2020/II, das sie am 24. September 2020 bekanntgegeben hat, im Zeitraum vom 24. September 2020 bis zum 30. September 2020 keine Rocket Internet-Aktien als eigene Aktien erworben.

Auch anderweitig – und auch im Zusammenhang mit dem Aktienrückkaufprogramm 2020/II – haben weder Rocket Internet noch gemeinsam mit Rocket Internet handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen innerhalb des Vorerwerbszeitraums Rocket Internet-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer Rocket Internet oder mit Rocket Internet gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen die Übereignung von Rocket Internet-Aktien verlangen können.

## **3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung für die Rocket Internet-Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Rocket Internet, der historischen Kursentwicklung der Rocket Internet-Aktien und anhand weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig und intensiv wie nachstehend ausgeführt analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

Weiterhin weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Gesellschaft, deren Organe sie sind, und die Rocket Internet-Aktionäre im Hinblick auf das Angebot unmittelbare Marktgegenseiten sind. Daher bezieht sich die Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung in erster Linie auf die Feststellung, dass die gesetzliche Regelung der Angemessenheit im Sinne des Sechs-Monats-Durchschnittskurses eingehalten und diese Konzeption auch geeignet ist, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Rocket Internet-Aktionäre, die die strategisch begründete Aufgabe der Börsennotierung unterstützen und in der Gesellschaft investiert bleiben wollen, und den Interessen der Rocket Internet-Aktionäre, die diese Strategieentscheidung nicht unterstützen und aus der Gesellschaft ausscheiden wollen, herzustellen. Im Übrigen haben Vorstand und Aufsichtsrat zusätzlich historische Börsenkurse der Rocket Internet-Aktie zur Kenntnis genommen.

Eine darüber hinausgehende Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nehmen Vorstand und Aufsichtsrat als Vertreter der Marktgegenseite gegenüber den Rocket Internet-Aktionären nicht vor, legen aber folgende Datenpunkte offen, die den Rocket Internet-Aktionären bei der Beurteilung der Angemessenheit dienlich sein könnten.

### **3.1. Vergleich mit dem Börsenkurs**

Für Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem den Börsenkurs der Rocket Internet-Aktie berücksichtigt.

Am 31. August 2020, dem letzten Börsenhandelstag vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Rocket Internet zur Abgabe des Angebots, belief sich der Schlusskurs der Rocket Internet-Aktien im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse auf EUR 18,95 (Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/>). Die Angebotsgegenleistung entspricht einem Abschlag in Höhe von EUR 0,38 bzw. 2,00 % zu diesem Kurs.

Der niedrigste Schlusskurs der Rocket Internet-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse in den sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Rocket Internet zur Abgabe des Angebots belief sich auf EUR 16,70 (Quelle: [https://www.boerse-frankfurt.de](https://www.boerse-frankfurt.de/)). Die Angebotsgegenleistung entspricht einer Prämie in Höhe von EUR 1,87 bzw. 11,2 % zu diesem Kurs.

Der höchste Schlusskurs der Rocket Internet-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse in den sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Rocket Internet zur Abgabe des Angebots betrug EUR 20,12 (Quelle: [https://www.boerse-frankfurt.de](https://www.boerse-frankfurt.de/)). Die Angebotsgegenleistung entspricht einem Abschlag in Höhe von EUR 1,55 bzw. 7,7 % zu diesem Kurs.

Der Gesetzgeber hat mit der Maßgeblichkeit des Sechs-Monats-Durchschnittskurses einen gesetzlichen Mindestpreis vorgesehen, der es Anlegern ermöglichen soll, zu einer Bargegenleistung auszuscheiden, die sich am Börsenwert orientiert, ohne dabei übermäßig von kurzfristigen Entwicklungen beeinflusst zu sein. Vorstand und Aufsichtsrat halten diesen Maßstab im Rahmen des Delisting-Rückerwerbsangebots für geeignet, um einen angemessenen Interessenausgleich zu schaffen zwischen ausscheidenden Rocket Internet-Aktionären und solchen, die beabsichtigen, in der Gesellschaft zu verbleiben.

Auch wenn die Angebotsgegenleistung danach teilweise Abschläge zu den oben bezeichneten Börsenkursen der Rocket Internet-Aktie in den sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Rocket Internet zur Abgabe des Angebots enthält, entspricht sie dennoch, wie unter Ziffer V.2 dieser Stellungnahme dargestellt, den gesetzlichen Mindestanforderungen.

### **3.2. Unternehmensbewertung**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung von Rocket Internet, insbesondere nicht unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen

(IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Ebenso wurde vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness Opinion eingeholt. Für die Stellungnahme zu einem öffentlichen Rückerwerbsangebot zum Zwecke eines Delisting ist dies nicht erforderlich.

Da Rocket Internet zu einem erheblichen Teil im Bereich von Wachstumsunternehmen investiert, kann eine Unternehmensbewertung im Sinne einer seriösen Ertragswertplanung grundsätzlich nicht erfolgen, weil die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen, in die Rocket Internet investiert oder investieren wird, nur schwer vorhersehbar ist und die Planungen starken Schwankungen unterworfen sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Unternehmenswerte, die sich aus dem (internen) Geschäftsplan für die Rocket Internet-Gruppe ergeben können, stark von subjektiven Einschätzungen geprägt und aus diesem Grund im Hinblick auf die Bewertung der Angebotsgegenleistung nicht zielführend sind.

### **3.3. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung vor dem Hintergrund der Gesamtumstände**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Angebotsgegenleistung sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. Sie haben dabei jeweils eigenständige Abwägungen getroffen.

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 18,57 je Rocket Internet-Aktie entspricht dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Rocket Internet-Aktien. Daher stellt die Angebotsgegenleistung eine angemessene Gegenleistung im Sinne der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und § 3 Satz 1 WpÜG-AngebV dar.

Insbesondere kommt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat das Zahlen einer Prämie, welche bei Übernahmeangeboten mit einer Bargegenleistung üblicherweise durch einen Bieter gewährt wird, nicht in Betracht. Das Angebot ist nicht auf einen Kontrollwechsel gerichtet und ein Kontrollwechsel aufgrund des Angebots ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft verfolgt mit dem Angebot in erster Linie strategische Gründe, da die Vorteile eines Delisting für die Gesellschaft aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat überwiegen (siehe Ziffer III.3.1 dieser Stellungnahme). Darüber hinaus hielt Global Founders bereits vor Anündigung der Abgabe des Angebots nach §§ 39 Abs. 2, Abs. 3 BörsG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG einen Anteil in Höhe von ca. 45,11 % der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Rocket Internet-Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft, so dass der Vollzug des Angebots auch nicht zu einem mittelbaren Kontrollwechseln führen kann.

Die Festlegung einer Prämie wäre zudem in erheblichem Maße von subjektiven Einschätzungen abhängig (siehe unter Ziffer V.3.2 dieser Stellungnahme) und anhand von objektiven Kriterien nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu ermitteln. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Vorstand und Aufsichtsrat in der vorliegenden Sonderkonstellation, in der Bieterin und Zielgesellschaft personenidentisch sind und Rocket Internet als Marktgegenseite zu den Rocket Internet-Aktionären auftritt, die Interessen derjenigen

Rocket Internet-Aktionäre, die ihre Rocket Internet-Aktien in das Angebot einzureichen beabsichtigen, mit den Interessen derjenigen Rocket Internet-Aktionäre, die an der Gesellschaft beteiligt bleiben wollen, zum Ausgleich bringen muss. Insofern stellen die gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung des gesetzlich festgelegten Mindestpreises nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ein geeignetes Kriterium zur Bestimmung einer angemessenen Gegenleistung bereit. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der gesetzliche Mindestpreis nachvollziehbar und objektiv die Höhe der Angebotsgegenleistung bestimmt.

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 18,57 liegt auch im Rahmen der Börsenkurse der Rocket Internet-Aktien, die in den sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung von Rocket Internet zur Abgabe des Angebots im Bereich von EUR 16,12 bis zu EUR 20,24 gehandelt wurden. Insbesondere der sich im Vergleich zum Schlusskurs der Rocket Internet-Aktien am 31. August 2020 ergebende geringfügige Abschlag in Höhe von EUR 0,38 bzw. 2,00 %, stellt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat keinen Anlass dar, die Maßgeblichkeit und die Angemessenheit der gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung des Mindestpreises in Frage zu stellen. Vielmehr zeigt der Umstand, dass dieser Abschlag nur geringfügig ist, dass sich im Hinblick auf den Wert der Rocket Internet-Aktien Markteinschätzung und gesetzliche Mindestpreisvorgaben im Wesentlichen deckten.

Inwieweit die Angebotsgegenleistung für Rocket Internet-Aktionäre eine attraktive Möglichkeit zur Deinvestition darstellt, hängt nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat stark von den persönlichen Gegebenheiten der einzelnen Rocket Internet-Aktionäre ab. Jeder Rocket Internet-Aktionär sollte die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse, seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses (solange die Börsennotierung voraussichtlich noch besteht) der Rocket Internet und der Auswirkungen des Delisting auf die Handelbarkeit der Rocket Internet-Aktien selbst treffen.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Annahmefrist des Angebots (also bis zum 30. Oktober 2020) der Börsenkurs der Rocket Internet-Aktie die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 18,57 je Rocket Internet-Aktie übersteigt und insofern ein an einem Verkauf seiner Rocket Internet-Aktien interessierter Rocket Internet-Aktionär bei einem Verkauf über die Börse einen über EUR 18,57 je Rocket Internet-Aktie liegenden Preis erzielen könnte. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich für Rocket Internet-Aktionäre eine derartige Chance bis zum Widerruf der Zulassung der Rocket Internet-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Berlin Second Regulated Market und ggf. auch nach dieser Zeit noch im Freiverkehr ergeben könnte.

Es wurden keine anderen als die in dieser Stellungnahme dargestellten Bewertungsmethoden angewandt.

Die Annahme des Angebots und der Erhalt der Angebotsgegenleistung kann im Einzelfall zu einer steuerlichen Belastung des annehmenden Rocket Internet-Aktionärs führen. Auf die Hinweise unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage wird verwiesen.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots sind Vorstand und Aufsichtsrat zu der Frage der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung für die Rocket Internet-Aktien im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebV unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung gekommen:

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 18,57 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebV und wird daher von Vorstand und Aufsichtsrat in diesem Sinne als ausreichend und dementsprechend angemessen bewertet.

## VI. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ROCKET INTERNET-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, Rocket Internet-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten Aspekte, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der Rocket Internet-Aktionäre über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots relevant sein können. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Umstände und Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Die Rocket Internet-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen möchten. Die folgenden Ausführungen können nur Einzelaspekte aufzeigen, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sein können. Jeder Rocket Internet-Aktionär sollte bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots seine persönlichen Umstände, einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation und der individuellen steuerlichen Konsequenzen seiner Entscheidung ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher, dass jeder Rocket Internet-Aktionär sich sachverständig beraten lässt, wenn und soweit er dies für nötig hält.

### 1. Allgemeine Hinweise

Die Rocket Internet-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden zunächst weiter im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) und dem Berlin Second Regulated Market gehandelt. Nach Widerruf der Zulassung der Rocket Internet-Aktien durch die Frankfurter Wertpapierbörse wird es allerdings nicht mehr möglich sein, die Rocket Internet-Aktien im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zu handeln, und die Rocket Internet-Aktionäre werden nicht länger von den strengeren Berichtspflichten des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse und des *Prime Standard* profitieren. Des Weiteren geht die Gesellschaft davon aus, dass die Geschäftsführung der Wertpapierbörse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Wertpapierbörse Berlin zeitnah mit Widerruf der Zulassung des Handels im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung der Rocket Internet-Aktien in den Teilbereich Berlin Second Regulated Market der Wertpapierbörse Berlin aufheben wird.

Hinsichtlich des gegenwärtigen Kurses der Rocket Internet-Aktien sollte berücksichtigt werden, dass dieser die Tatsache widerspiegelt, dass die Gesellschaft bereits am 1. September 2020 die Entscheidung ein Delisting durchzuführen und das Angebot abzugeben veröffentlicht hat. Deshalb ist ungewiss, ob sich der Kurs der Rocket Internet-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen wird oder ob er steigen oder fallen wird. In einigen Fällen konnte beobachtet werden, dass nach Vollzug des Angebots der Kurs der Aktien der Zielgesellschaft unter den Angebotspreis gefallen ist; aber auch das Gegenteil kann eintreten. Die Gesellschaft kann nicht ausschließen, dass Kursschwankungen auch bei der Rocket Internet-Aktie eintreten können.

## 2. Hinweise für Aktionäre die das Angebot annehmen wollen

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle Rocket Internet-Aktionäre, die beabsichtigen das Angebot anzunehmen, unter anderem die nachfolgenden Punkte berücksichtigen:

- (i) Rocket Internet-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung ihrer Rocket Internet-Aktien auf die Gesellschaft ihre darauf beruhenden Mitgliedschafts- und Vermögensrechte sowie ihre Stellung als Aktionäre der Gesellschaft und erhalten als Gegenleistung die Angebotsgegenleistung. Sie verlieren damit unter anderem das Recht, in einem späteren Zeitpunkt die Zahlung einer Dividende durch die Gesellschaft zu erhalten oder an einem etwaigen Liquidationserlös teilzunehmen.
- (ii) Rocket Internet-Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden nicht länger von einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der Rocket Internet-Gruppe und der Wertentwicklung sowie des Börsenpreises (bis zur Wirksamkeit des Delisting und anschließend ggf. im Fall einer Einbeziehung in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse) der Rocket Internet-Aktien profitieren.
- (iii) Erwerben Rocket Internet, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Mitteilung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG außerhalb der Börse Rocket Internet-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Angebotsgegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den Rocket Internet-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Im Übrigen erscheint trotz des Delisting nicht vollständig ausschließbar, dass die Gesellschaft innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse Rocket Internet-Aktien zu einem höheren Preis erwirbt, ohne in diesem Fall die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen Rocket Internet-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot angenommen haben.
- (iv) Im Falle des Vollzugs des Angebots können anschließend verschiedene Strukturmaßnahmen durchgeführt werden, die dazu führen können, dass Rocket Internet-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, Anspruch auf Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen erhalten. Diese Strukturmaßnahmen können unter anderem (i) in dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag (vgl. Ziffer VI.3.3 dieser Stellungnahme), (ii) einem Squeeze-out gemäß dem AktG (vgl. Ziffer VI.3.3.4 dieser Stellungnahme) oder (iii) einem Squeeze-out gemäß dem Umwandlungsgesetz (vgl. Ziffer VI.3.3.3 dieser Stellungnahme) bestehen. Rocket Internet-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erhalten keine in solchen Fällen gesetzlich vorgeschriebenen Abfindungen oder Ausgleichszahlungen. Etwaige Abfindungen oder Ausgleichszahlungen würden nach dem Unterneh-

mentwert von Rocket Internet zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und unterlägen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen eines Spruchverfahrens. Solche Abfindungen oder Ausgleichszahlungen können möglicherweise höher oder niedriger als die Angebotsgegenleistung sein. Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen.

- (v) Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Rocket Internet-Aktionäre sind für die Eingereichten Rocket Internet-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Ein Börsenhandel mit Eingereichten Rocket Internet-Aktien ist nicht vorgesehen.

### **3. Hinweise für Aktionäre die das Angebot nicht annehmen wollen**

Rocket Internet-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte sowie die Absichten der Gesellschaft im Hinblick auf ihre zukünftige Geschäftstätigkeit berücksichtigen, wie sie in Ziffer III.4 dieser Stellungnahme beschrieben sind.

#### **3.1. Delisting der Rocket Internet-Aktien**

Das beabsichtigte Delisting der Rocket Internet-Aktien hat insbesondere folgende Auswirkungen für die Rocket Internet-Aktionäre und die Rocket Internet-Aktien:

- (i) Nach dem Delisting endet der Handel mit Rocket Internet-Aktien im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungspflichtigen (*Prime Standard*) und dem Berlin Second Regulated Market. Mit Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der Rocket Internet-Aktien an der Luxemburger Wertpapierbörse am 15. September 2020 endete zudem die Handelbarkeit der Rocket Internet-Aktien an diesem Handelsplatz. Rocket Internet-Aktien sind dann nicht mehr zum Handel in einem regulierten Markt in Deutschland oder einem organisierten Markt im Ausland im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 2 BörsG zugelassen. Daher werden Rocket Internet-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre Rocket Internet-Aktien in einem regulierten Markt in Deutschland oder einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu handeln, was die Liquidität und den Preis der Rocket Internet-Aktien beeinträchtigen könnte. Auch außerbörsliche Märkte werden, wenn sie überhaupt zur Verfügung stehen, möglicherweise nicht über eine hinreichende Liquidität verfügen sowie zu höheren Transaktionskosten für die Rocket Internet-Aktionäre führen.
- (ii) Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der Rocket Internet-Aktien in Xetra, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, sowie dem Berlin Second Regulated Market.

- (iii) Mit dem Delisting wird ein Börsenkurs für die Rocket Internet-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr verfügbar sein.
- (iv) Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, die Einbeziehung der Rocket Internet-Aktien zum Handel im Freiverkehr irgendeiner Wertpapierbörse zu beantragen oder Maßnahmen einzuleiten, welche die Einbeziehung der Rocket Internet-Aktien im Freiverkehr irgendeiner Börse veranlassen, unterstützen oder genehmigen würden. Selbst wenn Rocket Internet-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, könnten Liquidität und Preise solcher Handelsaktivitäten erheblich vom derzeitigen Handel mit Rocket Internet-Aktien abweichen.
- (v) Der Beginn oder der Vollzug des Angebots, der Delisting-Antrag oder die Umsetzung des Delisting könnten auf Grund der Verknappung des Streubesitzes die Liquidität und den Börsenkurs der Rocket Internet-Aktien erheblich beeinträchtigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf die Rocket Internet-Aktien in einem solchen Fall nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Aufgrund der Einschränkung der Liquidität kann es in Zukunft je nach Angebot und Nachfrage bei Rocket Internet-Aktien zu deutlichen Kursschwankungen kommen.
- (vi) Mit Bekanntgabe der Entscheidung der Frankfurter Wertpapierbörse, die Zulassung der Rocket Internet-Aktien zum Handel im regulierten Markt zu widerrufen, kann es zu Kursverlusten der im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Rocket Internet-Aktien kommen und die Beleihbarkeit der Rocket Internet-Aktien eingeschränkt werden.
- (vii) Nach Wirksamkeit des Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Gesellschaft, die Rocket Internet-Aktionäre und die Rocket Internet-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, die Artikel 7, 12, 15, 17, 18 und 19 MAR sowie die §§ 48 ff. der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse. Hierdurch entfällt das bestehende Schutzniveau einer Zulassung zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse.
- (viii) Nach Wirksamkeit des Delisting ist Rocket Internet nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, da der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf Rocket Internet anwendbar sein wird.

### **3.2. Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Rocket Internet-Aktien bei verzögertem oder nicht erfolgtem Delisting**

Rocket Internet beabsichtigt, den Delisting-Antrag spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Annahmefrist zu stellen. Das Delisting soll frühestens mit Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Das Luxemburg-Delisting ist bereits am 15. September 2020 wirksam geworden.

Der Streubesitz an Rocket Internet-Aktien wird sich nach Vollzug des Angebots um diejenigen Rocket Internet-Aktien verringern, die von Rocket Internet-Aktionären in das Angebot eingeliefert werden.

Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, kann die Abwicklung des Angebots zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes an Rocket Internet-Aktien führen. Daher besteht die Möglichkeit, dass nach Durchführung des Angebots Angebot und Nachfrage bzgl. der Rocket Internet-Aktien niedriger als gegenwärtig sein werden und dass hierdurch die Liquidität der Rocket Internet-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität könnte zu größeren Kursschwankungen der Rocket Internet-Aktien führen und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Rocket Internet-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht mehr ausgeführt werden können.

Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, könnte der Vollzug des Angebots und insbesondere die weitere Verminderung des Streubesitzes in Rocket Internet-Aktien dazu führen, dass Rocket Internet nicht mehr die entsprechenden Kriterien für den Verbleib der Rocket Internet-Aktien im SDAX, in welchen die Rocket Internet-Aktien zum 21. September 2020 aufgenommen worden sind, und in bestimmten anderen Indizes erfüllt. Dies könnte zu einem Ausschluss der Rocket Internet-Aktien aus dem SDAX und bestimmten anderen Indizes führen, wodurch zu erwarten wäre, dass insbesondere Indexfonds und institutionelle Investoren, die den SDAX und/oder diese anderen Indizes in ihren Portfolios abbilden, vom Erwerb weiterer Rocket Internet-Aktien Abstand nehmen und ihre gehaltenen Rocket Internet-Aktien nach Durchführung des Angebots veräußern werden, sofern sie das Angebot nicht angenommen haben.

Ein erhöhtes Angebot an Rocket Internet-Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach Rocket Internet-Aktien kann sich nachteilig auf den Börsenkurs der Rocket Internet-Aktie auswirken.

### **3.3. Mögliche qualifizierte Mehrheit der Global Founders in der Hauptversammlung von Rocket Internet**

Nach Vollzug des Angebots im Fall des Erwerbs von insgesamt mindestens 55.346.685 Rocket Internet-Aktien (d. h. ca. 45,11 % des Derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte an Rocket Internet) durch Rocket Internet könnte Global Founders über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit – namentlich 75 % der gültig abgegebenen Stimmen bzw. des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals – verfügen, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht im Hinblick auf die Gesellschaft in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können. Sollten unter dem Bedingten Kapital 2014/II bzw. Aktienoptionsprogramm 2014/II keine weiteren Bezugsaktien bis zum Ende der Annahmefrist ausgegeben werden, wäre ein Erwerb von 54.076.663 Rocket Internet-Aktien (d. h. 39,85 % des Derzeitigen Grundkapitals) für diese Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit ausreichend. Als mögliche Maßnahmen kommen insbesondere (soweit rechtlich zulässig) in Betracht:

- (i) Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung der Rechtsform der Gesellschaft);
- (ii) Kapitalerhöhungen;
- (iii) der Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Rocket Internet-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen;
- (iv) Squeeze-out;
- (v) die Zustimmung zu Unternehmensverträgen; und
- (vi) Umwandlungen, Verschmelzungen und Auflösungen (einschließlich einer sog. übertragenden Auflösung).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält Global Founders nach Kenntnis der Rocket Internet unmittelbar 61.210.467 Rocket Internet-Aktien (d. h. ca. 45,11 % des Derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte an Rocket Internet). Daher könnte Global Founders, abhängig von der Hauptversammlungspräsenz nach dem Vollzug des Angebots (und Einziehung der erworbenen eigenen Rocket Internet-Aktien durch Rocket Internet), selbst dann die Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen bzw. des in der Hauptversammlung der Rocket Internet vertretenen Grundkapitals erreichen, wenn die Gesellschaft weniger als 39,85 % aller Rocket Internet-Aktien (auf Grundlage des Derzeitigen Grundkapitals) im Zuge des Angebots erwerben würde.

Auf der außerordentlichen und der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der Rocket Internet waren im Durchschnitt ca. 73,75 % des jeweils bestehenden Grundkapitals vertreten (100.648.472 Stimmrechte). Wenn die Gesellschaft im Zuge des Angebots deshalb 25.027.628 Rocket Internet-Aktien erwirbt (d. h. ca. 18,44 % des Derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte an Rocket Internet), würde das ausreichen, um Global Founders unter Zugrundelegung dieser Präsenzen eine Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals zu verschaffen, was wiederum ausreichen würde, um Beschlüsse über die oben genannten Maßnahmen zu fassen.

Nur mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht (ggf. vorbehaltlich der Einhaltung weiterer Voraussetzungen) eine Pflicht von Global Founders verbunden, den verbleibenden Rocket Internet-Aktionären jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Rocket Internet – die durch ein Wertgutachten zu fundieren wäre und ggf. der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren oder einem anderen Verfahren unterläge – ein Angebot zu unterbreiten, ihre Rocket Internet-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung grundsätzlich auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von Rocket Internet über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch niedriger oder höher ausfallen. Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen.

### 3.3.2. Squeeze-out

Nach Durchführung des Angebots könnten Global Founders verschiedene Verfahren zur Verfügung stehen, um eine Übertragung der Rocket Internet-Aktien, die von den verbleibenden Rocket Internet-Aktionären gehalten werden, auf sie selbst oder auf eine von ihr gegründete bzw. zu gründende Tochtergesellschaft zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde dabei zu einem Übergang der Eigentumsposition der Rocket Internet-Aktionäre auf Global Founders führen und mangels Sicherstellung eines dauerhaften ordnungsgemäßen Börsenhandels endgültig zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der Rocket Internet-Aktien führen. Eine solche Beendigung der bestehenden Börsennotierung der Rocket Internet-Aktien würde von Amts wegen erfolgen, so dass Rocket Internet keinen entsprechenden Antrag auf ein Delisting bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellen müsste.

### 3.3.3. Umwandlungsrechtlicher Squeeze-out

Global Founders könnte einen Rechtsformwechsel zu einer Aktiengesellschaft, Societas Europaea (SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien vollziehen, oder eine Tochtergesellschaft in einer der vorgenannten Rechtsformen gründen, und die von Global Founders gehaltenen Rocket Internet-Aktien in eine Tochtergesellschaft von Global Founders in dieser Rechtsform einbringen. Sollte Global Founders bzw. eine solche Tochtergesellschaft nach erfolgreicher Durchführung des Angebots mindestens 90 % der stimmberechtigten Rocket Internet-Aktien nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 und 5 UmwG halten, wäre es möglich, dass Global Founders bzw. eine solche Tochtergesellschaft der oben genannten Rechtsform mit dieser Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Rocket Internet die Übertragung der Rocket Internet-Aktien, die von den verbleibenden Rocket Internet-Aktionären gehalten werden, auf Global Founders bzw. diese Tochtergesellschaft gegen eine angemessene Abfindung im Rahmen einer Verschmelzung von Rocket Internet mit und auf diese Tochtergesellschaft oder auf Global Founders nach Vollzug eines Formwechsels beschließen kann.

Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen niedrigeren oder höheren Wert haben.

### 3.3.4. Aktienrechtlicher Squeeze-out

Falls Global Founders nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der stimmberechtigten Rocket Internet-Aktien nach Maßgabe des § 327a AktG hält, könnte Global Founders mit dieser Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung von Rocket Internet die Übertragung der Rocket Internet-Aktien, die von den verbleibenden Rocket Internet-Aktionären gehalten werden, auf die Global Founders gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß der §§ 327a ff. AktG beschließen. Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren

wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen niedrigeren oder höheren Wert haben.

### **3.4. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Rocket Internet und der Rocket Internet-Gruppe**

Nachfolgend werden die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Rocket Internet und der Rocket Internet-Gruppe mithilfe von erläuternden Finanzinformation („**Erläuternde Finanzinformationen**“) dargestellt.

#### **3.4.1. Methodischer Ansatz**

Um die voraussichtlichen Auswirkungen der Abwicklung des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Rocket Internet sowie der Rocket Internet-Gruppe abschätzen zu können, hat Rocket Internet eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen, wie sie sich für die Gesellschaft als Muttergesellschaft der Rocket Internet-Gruppe nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB (Einzelabschluss) bzw. unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften des AktG bzw. nach den International Financial Reporting Standards (IFRS (Konzernabschluss)) im Falle des Vollzugs des Angebots ergeben würde.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Rocket Internet sowie Rocket Internet-Gruppe basiert auf einer vorläufigen und ungeprüften Einschätzung der Gesellschaft im Hinblick auf die bilanzielle Situation und Ertragslage, wie sie sich bei der Rocket Internet-Gruppe im Fall eines Erwerbs von bis zu 68.177.969 Rocket Internet-Aktien, die nicht Gegenstand der Nichtannahmevereinbarungen sind, bei Vollzug des Angebots zum 30. Juni 2020, d. h. dem letzten Tag des an diesem Tag endenden Berichtszeitraums, auf Grundlage der zuletzt verfügbaren Finanzinformationen, die sich bei der Gesellschaft auf den 30. Juni 2020 beziehen, ergeben hätte.

Die Erläuternden Finanzinformationen stellen Angaben im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2. Halbsatz WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG dar und sind – schon aufgrund der Ausgestaltung des Angebots als Rückerwerbsangebot – keine Pro-Forma-Finanzinformationen. Die Erläuternden Finanzinformationen beinhalten eine vereinfachte und illustrative Darstellung und wurden keiner Prüfung unterzogen.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigte die Gesellschaft für die auf die Gesellschaft bzw. auf die Rocket Internet-Gruppe bezogene Darstellung den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020, der jeweils den an diesem Tag endenden Berichtszeitraum widerspiegelt.

Abgesehen von dem beabsichtigten Erwerb von bis zu 68.177.969 Rocket Internet-Aktien (entspricht ca. 50,25 % des Derzeitigen Grundkapitals und ca. 49,78 % des Maximalen

Grundkapitals) im Rahmen des Angebots und der damit verbundenen Aufwendungen werden in den folgenden Darstellungen keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Rocket Internet bzw. der Rocket Internet-Gruppe berücksichtigt, die sich seit dem 30. Juni 2020 für diese ergeben haben oder in Zukunft ergeben können. Naturgemäß beschreiben die Erläuternden Finanzinformationen lediglich eine Situation, basierend auf Annahmen, die sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen können. Sie spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Rocket Internet bzw. der Rocket Internet-Gruppe wider und es ist nicht beabsichtigt, dass sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft bzw. der Rocket Internet-Gruppe zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostizieren. Außerdem wurden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- (i) Der exakte Betrag der Kosten, welche die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot zu tragen hat (einschließlich der Transaktionskosten) kann erst dann zuverlässig bestimmt werden, wenn das Angebot vollzogen ist und die erworbenen Rocket Internet-Aktien eingezogen werden.
- (ii) Die Auswirkungen eines etwaigen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags oder etwaige Refinanzierungsmaßnahmen der Gesellschaft bzw. der Rocket Internet-Gruppe wurden bei der Darstellung von deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht berücksichtigt.

#### 3.4.2. Ausgangslage

Die Erläuternden Finanzinformationen beruhen auf folgender Ausgangslage:

- (i) Am 30. Juni 2020, dem relevanten Bilanzstichtag für die Gesellschaft bzw. die Rocket Internet-Gruppe, war das Grundkapital der Gesellschaft in insgesamt 137.262.959 Rocket Internet-Aktien eingeteilt. Am 30. Juli 2020 wurden davon 1.572.340 eigene Rocket Internet-Aktien eingezogen, so dass sich das Grundkapital zu diesem Zeitpunkt auf EUR 135.690.619,00 verringerte (entspricht dem Derzeitigen Grundkapital).
- (ii) Die Angebotsgegenleistung je Rocket Internet-Aktie besteht aus einer Barzahlung in Höhe von EUR 18,57.
- (iii) Rocket Internet kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. September 2020 insgesamt bis zu 69.447.991 Rocket Internet-Aktien im Rahmen des Angebots als eigene Aktien zum Zwecke der Einziehung erwerben.
- (iv) Zur Finanzierung des Erwerbs verfügt Rocket Internet über Liquide Zahlungsmittel in einem Gesamtwert von insgesamt EUR 1.295,8 Mio., so dass im Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots EUR 1.291.499.192,87 für den Erwerb von bis zu 69.447.991 Rocket Internet-Aktien (entspricht 51,18 % des Derzeitigen Grundkapital und 50,71 % des Maximalen Grundkapitals) aufgewendet werden könnten.

## 3.4.3. Annahmen

Die in dieser Ziffer VI.3.4. enthaltenen Angaben beruhen insbesondere auf folgenden Annahmen:

- (i) Für Zwecke der Darstellung der Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Rocket Internet bzw. der Rocket Internet-Gruppe wird angenommen, dass mit Ausnahme von Global Founders, Herrn Oliver Samwer, Prof. Dr. Marcus Englert und Herrn Norbert Lang alle anderen Rocket Internet-Aktionäre das Angebot annehmen und die Gesellschaft im Zuge des Angebots insgesamt 68.177.969 Rocket Internet-Aktien (entspricht ca. 50,25 % des Derzeitigen Grundkapitals und ca. 49,78 % des Maximalen Grundkapitals) erwirbt. 1.270.022 Bezugsaktien unter dem Bedingten Kapital 2014/II bzw. dem Aktienoptionsprogramm 2014/II sind aus Gründen der Vorsicht zur Errechnung des Maximalen Grundkapitals und demnach als Teil des erwarteten Finanzierungsbedarfs berücksichtigt worden, um der Gesellschaft die Möglichkeit zur Ausgabe von Bezugsaktien im Falle der Ausübung dieser Optionsrechte zu schaffen. Gleichwohl geht die Gesellschaft für Zwecke dieser Ziffer 3.4.3 aufgrund der wirtschaftlichen Parameter dieser Optionsrechte sowie aufgrund der Möglichkeit, Optionen in bar abzufinden, davon aus, dass nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine neuen Rocket Internet-Bezugsaktien, die bis zum Ende der Annahmefrist des Angebots aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2014/II ausgegeben werden könnten, ausgegeben und demnach auch nicht in das Angebot eingeliefert werden.
- (ii) Die Gesellschaft trägt Transaktionskosten in Höhe von EUR 1.850.000,00, die im Zusammenhang mit dem Angebot vollständig bei dessen Vollzug anfallen und die aus den Liquiden Zahlungsmittel beglichen werden. Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Liquiden Zahlungsmittel entstehen für die Gesellschaft keine erheblichen weiteren Kosten oder Aufwendungen, so dass diese nicht in die Betrachtung einfließen.
- (iii) Die Gesellschaft hat für das Geschäftsjahr 2019 keine Dividende ausgeschüttet; sie wird auch bis zum Vollzug des Angebots keine Dividende (oder einen Abschlag auf eine Dividende) an Rocket Internet-Aktionäre ausschütten.
- (iv) Es entsteht im Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots kein Zinsaufwand der Rocket Internet, da das Angebot vollständig aus den Liquiden Zahlungsmitteln, d. h. Mitteln der Gesellschaft, finanziert wird.
- (v) Der Gesellschaft stehen im Zeitpunkt der Einziehung der unter dem Angebot erworbenen eigenen Rocket Internet-Aktien freie Rücklagen und ein (vorgetragener) Bilanzgewinn zur Verfügung, der mindestens den Erwarteten Finanzierungsbedarf deckt.
- (vi) Mit Vollzug des Angebots und Wirksamkeit des Delisting ergeben sich aufgrund der Reduzierung von Kosten und Komplexität der Berichterstattung auf Ebene der

Gesellschaft Einsparungen, die sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht mit hinreichender Bestimmtheit quantifizieren lassen. Diese wurden in ihren Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft bzw. der Rocket Internet-Gruppe nicht berücksichtigt.

- (vii) Die mit Vollzug des Angebots von der Gesellschaft erworbenen eigenen Rocket Internet-Aktien werden in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach Vollzug des Angebots durch die Gesellschaft eingezogen. Für diese 68.177.969 eingezogenen (eigenen) Rocket Internet-Aktien ist bei Vollzug gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Verbindung mit § 237 Abs. 5 AktG ein Betrag in Höhe von EUR 68.177.969,00 in die Kapitalrücklage einzustellen.
- (viii) Zum Zwecke der Vereinfachung wurden steuerliche Auswirkungen (mit Ausnahme der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Angebot) auf die Gesellschaft bzw. die Rocket Internet-Gruppe nicht berücksichtigt, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Vollzug des Angebots bzw. im Zusammenhang mit diesem oder bei Einziehung erworbener eigener Rocket Internet-Aktien aufgrund von steuerlichen Vorschriften ein Teil der Verlustvorträge untergeht. Steuerliche Verlust- und Zinsvorträge gehen nicht unter, soweit diesen steuerpflichtige stille Reserven gegenüberstehen.
- (ix) Anderweitige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rocket Internet-Gruppe, die sich nicht aus der Durchführung des Angebots ergeben, bleiben unberücksichtigt.

#### 3.4.4. Erwartete Auswirkungen auf den ungeprüften Einzelabschluss von Rocket Internet

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG in Verbindung mit dem BörsG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie naturgemäß nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wider und sollen nicht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vorhersagen.

- (i) Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte, vereinfachte Bilanz von Rocket Internet

Vorbehaltlich der in den Ziffern VI.3.4.2 und VI.3.4.3 dargelegten Ausgangslage und Annahmen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Gesellschaft, dass der Vollzug des Angebots die folgenden Auswirkungen auf die vereinfachte Bilanz von Rocket Internet zum 30. Juni 2020 haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

	<b>Rocket Internet zum 30. Juni 2020</b>	<b>Veränderung durch Vollzug des Angebots</b>	<b>Veränderung durch Ein- ziehung eige- ner Aktien</b>	<b>Rocket Internet nach Vollzug des Angebots und Ein- ziehung der eigenen Aktien</b>
<b>AKTIVA*)</b>				
<b>Anlagevermögen</b>	<b>1.960,6</b>	-	-	<b>1.960,6</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>2.218,3</b>	<b>(1.267,9)</b>	-	<b>950,4</b>
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten <sup>(1)</sup>	1.386,4	(1.267,9)	-	118,5
Sonstiges Umlaufvermögen	831,9	-	-	831,9
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,9</b>	-	-	<b>0,9</b>
<b>SUMME AKTIVA<sup>(2)</sup></b>	<b>4.179,8</b>	<b>(1.267,9)</b>	<b>0</b>	<b>2.911,9</b>
<b>PASSIVA</b>				
<b>Eigenkapital<sup>(3)</sup></b>	<b>3.936,4</b>	<b>(1.267,4)</b>	-	<b>2.669,0</b>
Gezeichnetes Kapital <sup>(4)</sup>	137,3	-	(69,8)	67,5
Eigene Anteile <sup>(5)</sup>	(1,6)	(68,2)	69,8	0
Kapitalrücklage <sup>(6)</sup>	2.261,5	-	68,2	2.329,7
Gewinnrücklagen <sup>(7)</sup>	67,8	-	-	67,8
Bilanzgewinn <sup>(8)</sup>	1.471,3	(1.199,2)	(68,2)	204,0
<b>Rückstellungen<sup>(9)</sup></b>	<b>20,4</b>	<b>(0,6)</b>	-	<b>19,8</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>223,0</b>	-	-	<b>223,0</b>
<b>SUMME PASSIVA<sup>(2)</sup></b>	<b>4.179,8</b>	<b>(1.267,9)</b>	<b>0</b>	<b>2.911,9</b>

\*) Zahlen sind kaufmännisch auf Millionen Euro (EUR Mio.) mit einer Dezimalstelle gerundet. Bei in Klammern („(““) dargestellten Finanzinformationen handelt es sich um negative Zahlen. Ein Strich („-“) bedeutet, dass die entsprechende Finanzinformation nicht betroffen ist. Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

#### Erläuterungen:

- (1) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden sich von EUR 1.386,4 Mio. infolge der Erfüllung einer Angebotsgegenleistung für 68.177.969 Rocket Internet-Aktien und um die Transaktionskosten in Höhe von EUR 1,85 Mio. um EUR 1.267,9 Mio. auf EUR 118,5 Mio. verringern.
- (2) Die Bilanzsumme der Gesellschaft wird sich von EUR 4.179,8 Mio. um EUR 1.267,9 Mio., dem auf Grundlage der Angebotsgegenleistung bestimmten Verkehrswert der einzuziehenden Rocket Internet-Aktien sowie um die Transaktionskosten, auf EUR 2.911,9 Mio. verringern. Im Ergebnis führt der Vollzug des Angebots und die Einziehung der erworbenen Rocket Internet-Aktien zu einer Bilanzverkürzung der Gesellschaft.
- (3) Das Eigenkapital der Gesellschaft wird sich von EUR 3.936,4 Mio. um insgesamt EUR 1.267,4 Mio. auf EUR 2.669,0 Mio. verringern. Dies umfasst die Erfüllung der Angebotsgegenleistung, die Transaktionskosten und die Reduzierung von Ertragsteuern.
- (4) Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft wird sich von EUR 137,3 Mio. um EUR 69,8 Mio. auf EUR 67,5 Mio. reduzieren. Dies umfasst die Einziehung von 1.572.340 eigenen Aktien am 30. Juli 2020 und die Einziehung von 68.177.969 Rocket Internet-Aktien.
- (5) Die eigenen Anteile werden sich von EUR (1,6) Mio. durch den Vollzug des Angebots zunächst um weitere EUR 68,2 Mio. verringern, sodann aber insgesamt durch die Einziehung der eigenen Aktien, was auch die Einziehung von 1.572.340 Aktien zum 30. Juli 2020 umfasst, um EUR 69,8 Mio. auf EUR 0 erhöhen.
- (6) Die Kapitalrücklage wird sich von EUR 2.261,5 Mio. um EUR 68,2 Mio. auf EUR 2.329,7 Mio. erhöhen. Dies umfasst die Einziehung von 68.177.969 Rocket Internet-Aktien. Ein Betrag in Höhe von EUR 68,2 Mio. (d. h. auf die im Zusammenhang mit dem Angebot eingezogenen Rocket Internet-Aktien entfallender Betrag des Grundkapitals) wird nach Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 237 Abs. 5 AktG zulasten des Bilanzgewinns in die Kapitalrücklage eingestellt.
- (7) Die Gewinnrücklage wird sich nicht verändern.

- (8) Der Bilanzgewinn wird sich von EUR 1.471,3 Mio. um EUR 1.267,3 Mio. auf EUR 204,0 Mio. verringern. Gemäß § 272 Abs. 1a HGB ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der zu erwerbenden eigenen Rocket Internet-Aktien mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahrs. Ein Betrag in Höhe von EUR 68,2 Mio. (d. h. auf die im Zusammenhang mit dem Angebot eingezogenen Rocket Internet-Aktien entfallender Betrag des Grundkapitals) wird nach Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 237 Abs. 5 AktG zulasten des Bilanzgewinns in die Kapitalrücklage eingestellt.
- (9) Die Rückstellungen werden sich von EUR 20,4 Mio. um EUR 0,6 Mio. aufgrund der gesunkenen Rückstellungen für Steuern vom Einkommen und Ertrag auf EUR 19,8 Mio. verringern.

(ii) Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage von Rocket Internet

Die Durchführung des Angebots wird sich in vergleichsweise begrenztem Umfang auf die Ertragslage von Rocket Internet auswirken. Auf Grundlage der ungeprüften Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung von Rocket Internet für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 werden im Falle der Durchführung des Angebots unter Zugrundelegung der in den Ziffern VI.3.4.2 und VI.3.4.3 dargestellten Ausgangslage und Annahmen voraussichtlich folgende Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung von Rocket Internet erwartet:

- a) Die Transaktionskosten in Höhe von EUR 1.850.000,00 werden die Gewinn- und Verlustrechnung belasten.
- b) Die Ertragsteuern reduzieren sich voraussichtlich um insgesamt EUR 558.330,00 aufgrund der mit dem Angebot verbundenen Transaktionskosten, die ertragsteuerlich eine Aufwandsposition darstellen.
- c) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Effekte führt die Durchführung des Angebots – ohne Berücksichtigung zu erwarteter Einsparungen aufgrund einer Reduktion von Kosten und Komplexität der Berichterstattung – zu einer Verringerung des Ergebnisses nach Steuern um ca. EUR 1.291.670,00.
- d) Die unter Ziffer III.3.1 (insbesondere unter Ziffern III.3.1.6 und III.3.1.8) beschriebenen qualitativen Vorteile aufgrund des angestrebten Delisting der Gesellschaft lassen sich im Hinblick auf die Gesellschaft im jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren. Ebenso wenig lassen sich die infolge des Delisting durch die Gesellschaft einzusparenden Kosten bzw. der Verwaltungsaufwand, abgesehen von der jährlich von der BaFin erhobenen Umlage, für die die Gesellschaft in den letzten Jahren in der Größenordnung von über EUR 0,1 Mio. gezahlt hat, im jetzigen Zeitpunkt quantifizieren.

3.4.5. Erwartete Auswirkungen auf den ungeprüften Konzernabschluss der Rocket Internet-Gruppe

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG in Verbindung mit dem BörsG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie naturgemäß nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rocket Internet-Gruppe wider und sollen nicht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rocket Internet-Gruppe vorhersagen.

- (i) Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte, vereinfachte Konzernbilanz der Rocket Internet-Gruppe

Vorbehaltlich der dargelegten Ausgangslage und Annahmen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Gesellschaft, dass der Vollzug des Angebots die folgenden Auswirkungen auf die vereinfachte Konzernbilanz der Rocket Internet-Gruppe zum 30. Juni 2020 haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

	<b>Rocket Internet-Gruppe zum 30. Juni 2020</b>	<b>Veränderung durch Vollzug des Angebots</b>	<b>Veränderung durch Einziehung eigener Aktien</b>	<b>Rocket Internet-Gruppe nach Vollzug des Angebots und Einziehung der eigenen Aktien</b>
<b>AKTIVA*</b>				
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>	<b>2.436,8</b>	-	-	<b>2.436,8</b>
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>	<b>1.778,9</b>	<b>(1.267,9)</b>	-	<b>511,0</b>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente <sup>(1)</sup>	1.364,4	(1.267,9)	-	96,5
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	414,5	-	-	414,5
<b>SUMME AKTIVA</b> <sup>(2)</sup>	<b>4.215,8</b>	<b>(1.267,9)</b>	<b>0</b>	<b>2.947,8</b>
<b>PASSIVA</b>				
<b>Eigenkapital</b> <sup>(3)</sup>	<b>3.972,3</b>	<b>(1.267,4)</b>	-	<b>2.704,9</b>
Gezeichnetes Kapital <sup>(4)</sup>	137,3	-	(69,8)	67,5
Eigene Anteile <sup>(5)</sup>	(33,8)	(1.266,1)	1.299,9	0
Kapitalrücklage <sup>(6)</sup>	2.491,0	(1,9)	(1.161,9)	1.327,3
Gewinnrücklagen <sup>(7)</sup>	1.367,9	0,6	(68,2)	1.300,3
Sonstige Eigenkapitalbestandteile	1,6	-	-	1,6
Anteilseigner ohne beherrschenden Einfluss	8,2	-	-	8,2
<b>Verbindlichkeiten</b> <sup>(8)</sup>	<b>243,5</b>	<b>(0,6)</b>	<b>0</b>	<b>242,9</b>
<b>SUMME PASSIVA</b> <sup>(2)</sup>	<b>4.215,8</b>	<b>(1.267,9)</b>	<b>0</b>	<b>2.947,8</b>

\*) Zahlen sind kaufmännisch auf Millionen Euro (EUR Mio.) mit einer Dezimalstelle gerundet. Bei in Klammern („(““) dargestellten Finanzinformationen handelt es sich um negative Zahlen. Ein Strich („-“) bedeutet, dass die entsprechende Finanzinformation nicht betroffen ist. Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

#### Erläuterungen:

- (1) Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden sich von EUR 1.364,4 Mio. infolge der Erfüllung der Angebotsgegenleistung für 68.177.969 Rocket Internet-Aktien in Höhe von EUR 1.266,1 Mio. und durch die Transaktionskosten in Höhe von EUR 1,85 Mio. um EUR 1.267,9 Mio. auf EUR 96,5 Mio. verringern.
- (2) Die Bilanzsumme der Rocket Internet-Gruppe wird sich von EUR 4.215,8 Mio. um EUR 1.267,9 Mio., d. h. um den auf Grundlage der Angebotsgegenleistung bestimmten Verkehrswert der einzuziehenden Rocket Internet-Aktien sowie um die Transaktionskosten auf EUR 2.947,8 Mio. verringern. Im Ergebnis führt der Vollzug des Angebots und die Einziehung der erworbenen Rocket Internet-Aktien zu einer Bilanzverkürzung der Rocket Internet-Gruppe.
- (3) Das Eigenkapital der Rocket Internet-Gruppe wird sich von EUR 3.972,3 Mio. um insgesamt EUR 1.267,4 Mio. auf EUR 2.704,9 Mio. verringern. Dies umfasst die Erfüllung der Angebotsgegenleistung, die Transaktionskosten und die Reduzierung von Ertragsteuern. Innerhalb des Eigenkapitals wird ein Betrag in Höhe von EUR 68,2 Mio. (d. h. auf die im Zusammenhang mit dem Angebot eingezogenen Rocket Internet-Aktien entfallender Betrag des Grundkapitals) in analoger Anwendung vom Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 237

Abs. 5 AktG zulasten der Gewinnrücklagen in die Kapitalrücklage eingestellt. Zu den Auswirkungen vgl. unter Ziffer (6) und (7).

- (4) Das gezeichnete Kapital wird sich von EUR 137,3 Mio. um EUR 69,8 Mio. auf EUR 67,5 Mio. verringern. Dieser Rückgang umfasst die Einziehung von 1.572.340 eigenen Rocket Internet-Aktien am 30. Juli 2020 und die Einziehung von 68.177.969 im Zuge des Angebots erworbenen eigenen Rocket Internet-Aktien.
- (5) Die eigenen Anteile werden sich von EUR (33,8) Mio. durch den Vollzug des Angebots zunächst um weitere EUR 1.266,1 Mio. verringern, sodann aber insgesamt durch die Einziehung der eigenen Rocket Internet-Aktien um EUR 1.299,9 Mio., was auch die Einziehung von 1.572.340 Aktien zum 30. Juli 2020 umfasst, auf EUR 0 erhöhen.
- (6) Die Kapitalrücklage wird sich von EUR 2.491,0 Mio. um EUR 1.163,8 Mio. auf EUR 1.327,3 Mio. verringern. Diese Veränderung umfasst vor allem die Verrechnungen der Unterschiedsbeträge zwischen dem rechnerischen Wert der erworbenen eigenen Rocket Internet-Aktien und den Anschaffungskosten. Davon betreffen EUR 32,2 Mio. die am 30. Juli 2020 erfolgte Einziehung von 1.572.340 eigenen Rocket Internet-Aktien und EUR 1.197,9 Mio. die Einziehung von 68.177.969 im Zuge des Angebots erworbenen eigenen Rocket Internet-Aktien. Der Abzug von erfolgsneutral erfassten Transaktionskosten wird die Kapitalrücklage um EUR 1,85 Mio. verringern.
- (7) Die Gewinnrücklagen werden sich von EUR 1.367,9 Mio. um insgesamt EUR 67,6 Mio. auf EUR 1.300,3 Mio. verringern. Diese Veränderung umfasst die um EUR 0,6 Mio. gesunkenen Ertragsteuerverbindlichkeiten und einen Betrag in Höhe von EUR 68,2 Mio. (d. h. auf die im Zusammenhang mit dem Angebot eingezogenen Aktien entfallender Betrag des Grundkapitals), der in analoger Anwendung vom Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 237 Abs. 5 AktG zulasten der Gewinnrücklagen in die Kapitalrücklage eingestellt wird.
- (8) Die Verbindlichkeiten werden sich von EUR 243,5 Mio. um EUR 0,6 Mio. durch die gesunkenen Ertragsteuerverbindlichkeiten auf EUR 242,9 Mio. verringern.

(ii) Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Rocket Internet-Gruppe

Die Durchführung des Angebots wird sich in vergleichsweise begrenztem Umfang auf die Ertragslage der Rocket Internet-Gruppe auswirken. Auf Grundlage der am 18. September 2020 veröffentlichten ungeprüften Gewinn- und Verlustrechnung der Rocket Internet-Gruppe für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 werden im Falle der Durchführung des Angebots unter Zugrundelegung der unter Ziffer VI.3.4.2 und VI.3.4.3 dieser Stellungnahme dargestellten Ausgangslage und Annahmen voraussichtlich folgende Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Rocket Internet-Gruppe erwartet:

- a) Die Ertragslage der Rocket Internet-Gruppe ändert sich durch die Durchführung des Angebots grundsätzlich nicht.
- b) Die Transaktionskosten in Höhe von EUR 1.850.000,00 werden im nach IFRS aufgestellten Konzernabschluss als Abzug vom Eigenkapital bilanziert.
- c) Die Ertragsteuern reduzieren sich voraussichtlich um insgesamt EUR 558.330,00 aufgrund der mit dem Angebot verbundenen Transaktionskosten, die ertragsteuerlich eine Aufwandsposition darstellen.
- d) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Effekte führt die Durchführung des Angebots – ohne Berücksichtigung zu erwartender Einsparungen aufgrund einer Reduktion von Kosten und Komplexität der Berichterstattung – zu einer Erhöhung des Ergebnisses nach Steuern um ca. EUR 558.330,00.

- e) Die unter Ziffer III.3.1 (insbesondere unter Ziffern III.3.1.6 und III.3.1.8) beschriebenen qualitativen Vorteile aufgrund des angestrebten Delisting der Gesellschaft lassen sich im Hinblick auf die Rocket Internet-Gruppe im jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren. Ebenso wenig lassen sich die infolge des Delisting durch die Rocket Internet-Gruppe einzusparenden Kosten bzw. der Verwaltungsaufwand, abgesehen von der jährlich von der BaFin erhobenen Umlage, für die die Gesellschaft in den letzten Jahren in der Größenordnung von über EUR 0,1 Mio. gezahlt hat, im jetzigen Zeitpunkt quantifizieren.

## **VII. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

### **1. Besondere Interessenlagen von Vorstandsmitgliedern**

Am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält der Vorstandsvorsitzende Herr Oliver Samwer 6.148.683 Rocket Internet-Aktien. Das Vorstandsmitglied Herr Soheil Mirpour hält keine Rocket Internet-Aktien und keine Instrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 WpHG in Bezug auf Rocket Internet-Aktien.

Global Founders hält 61.210.467 Rocket Internet-Aktien, d. h. ca. 45,11 % des Derzeitigen Grundkapitals. Diese Rocket Internet-Aktien der Global Founders sind ihrer kontrollierenden Gesellschafterin, der Rocata GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht Deutschlands, mit Sitz am Bavariafilmplatz 7, Gebäude 49, 82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 225547, und wiederum deren kontrollierender Alleingesellschafterin, der Zerena GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht Deutschlands, mit Sitz am Bavariafilmplatz 7, Gebäude 49, 82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 225914 jeweils zuzurechnen. Die Rocata GmbH hält ca. 66,67 % und Herr Alexander Samwer hält ca. 33,33 % der Geschäftsanteile an Global Founders. Die Zerena GmbH hat keine kontrollierende Gesellschafterin.

Herr Oliver Samwer hat an den Abstimmungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Delisting (inklusive dieser Stellungnahme) erst nach vorheriger Offenlegung eines potentiellen Interessenkonflikts gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat teilgenommen. Mit diesem Vorgehen wurde sichergestellt, dass der Vorstand die Vorgaben aus Gesetz und Satzung zur Beschlussfähigkeit und des Beschlussquorums in einer möglichst rechtssicheren Art und Weise und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände einhält.

Auf Grund der vorgenannten Maßnahmen, insbesondere der Offenlegung des potentiellen Interessenskonflikts, des Abschlusses der qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen (siehe Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage) sowie der intensivierten Überwachung des Prozesses durch den Aufsichtsrat, ist aus Sicht des Aufsichtsrats sichergestellt, dass auch den berechtigten Interessen der Rocket Internet-Aktionäre bestmöglich Geltung verschafft wird.

### **2. Besondere Interessenlagen von Aufsichtsratsmitgliedern**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält der Aufsichtsratsvorsitzende, Prof. Dr. Marcus Englert, 3.500 Rocket Internet-Aktien und das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Norbert Lang hält 150.000 Rocket Internet-Aktien.

Abgesehen von diesen Beteiligungen hält kein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats Rocket Internet-Aktien.

### **3. Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern**

Wie in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage beschrieben, hat sich Herr Oliver Samwer unter Einräumung einer Vertragsstrafe gegenüber der Gesellschaft mit einer qualifizierten Nichtannahme- und einer Deposperrvereinbarung vom 1. September 2020 unwiderruflich dazu verpflichtet, das Angebot in Bezug auf die von ihm gehaltenen 6.148.683 Rocket Internet-Aktien nicht anzunehmen. Herr Oliver Samwer hat sich im Rahmen seiner qualifizierten Nichtannahmevereinbarung dazu verpflichtet, seine Bezugsrechte unter dem Aktienoptionsprogramm 2014/I bis zum Ende der Annahmefrist des Angebots nicht auszuüben.

Zudem haben sich Prof. Dr. Marcus Englert und Herr Norbert Lang gegenüber der Gesellschaft unwiderruflich dazu verpflichtet, das Angebot in Bezug auf die von ihnen gehaltenen 3.500 bzw. 150.000 Rocket Internet-Aktien nicht anzunehmen (Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage).

### **4. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot**

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Gesellschaft oder gemeinsam mit der Gesellschaft handelnden Personen gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

**VIII. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

Herr Oliver Samwer, der als Mitglied des Vorstands 6.148.683 Rocket Internet-Aktien hält, hat sich wie in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage beschrieben, unter Einräumung einer Vertragsstrafe gegenüber der Gesellschaft mit qualifizierter Nichtannahme- und einer Depotsperrvereinbarung jeweils vom 1. September 2020 unwiderruflich dazu verpflichtet, das Angebot in Bezug auf die von ihm gehaltenen 6.148.683 Rocket Internet-Aktien nicht anzunehmen. In Übereinstimmung mit diesen vertraglichen Verpflichtungen beabsichtigt Herr Oliver Samwer, das Angebot nicht anzunehmen.

Entsprechende Vereinbarungen haben auch Prof. Dr. Marcus Englert und Herr Norbert Lang, wie in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage beschrieben, abgeschlossen und erklärt, das Angebot in Bezug auf die von ihnen gehaltenen 3.500 bzw. 150.000 Rocket Internet-Aktien nicht anzunehmen. In Übereinstimmung mit diesen vertraglichen Verpflichtungen beabsichtigen weder Prof. Dr. Marcus Englert noch Herr Norbert Lang das Angebot anzunehmen.

## IX. ABSCHLIESENDE STELLUNGNAHME

Unter Berücksichtigung der Informationen in der Angebotsunterlage und dieser Stellungnahme, der das Angebot begleitenden Gesamtumstände, insbesondere des beabsichtigten Delisting der Rocket Internet-Aktien, sowie der Ziele und Absichten der Gesellschaft beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach einer umfassenden Gesamtabwägung der Überzeugung, dass das Angebot und das damit verbundene Delisting der Rocket Internet-Aktien strategisch sinnvoll und daher im besten Interesse von Rocket Internet und der Rocket Internet-Aktionäre sind.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist. Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils eigenständig der Ansicht, dass die von der Gesellschaft angebotene Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 18,57 je Rocket Internet-Aktie den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV entspricht und in diesem Sinne ausreichend und dementsprechend angemessen ist. Die Höhe der Angebotsgegenleistung stellt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat auch einen angemessenen Ausgleich zwischen Rocket Internet-Aktionären, die das Angebots anzunehmen beabsichtigen, und Rocket Internet-Aktionären, die in der Gesellschaft nach dem Delisting investiert bleiben, dar.

Rocket Internet ist sowohl Bieterin als auch Zielgesellschaft des Angebots. Sie ist daher – anders als beim Regelfall eines öffentlichen Übernahme- oder Erwerbsangebots – unmittelbare Marktgegenseite zu ihren Aktionären. Daher gilt in diesem Fall im besonderen Maße:

Jeder Rocket Internet-Aktionär muss für sich selbst unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse, seiner persönlichen Einschätzung betreffend der sich aus dem Angebot etwaig ergebenden Vorteile und der zukünftigen Unternehmensentwicklung von Rocket Internet entscheiden,

- ob er an einer nicht mehr börsennotierten Gesellschaft weiterhin beteiligt sein will,
- ob er zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV festgelegten Preis von EUR 18,57 je Rocket Internet-Aktie aus der Gesellschaft ausscheiden will, oder
- ob er bis zu einer Einstellung der Börsennotierung eine wirtschaftlich attraktivere Möglichkeit erwartet, sich von den von ihm gehaltenen Rocket Internet-Aktien zu trennen.

Dafür ist vor allem auch maßgeblich, inwieweit der einzelne Rocket Internet-Aktionär auf die gleichzeitige Veräußerungsmöglichkeit von Rocket Internet-Aktien über den Kapitalmarkt angewiesen ist bzw. welchen Wert er dieser Möglichkeit beimisst. Ferner sind die

Anzahl der von ihm gehaltenen Rocket Internet-Aktien sowie der Anlagehorizont des einzelnen Rocket Internet-Aktionärs von Bedeutung.

Dementsprechend und unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen in dieser Stellungnahme sehen Vorstand und Aufsichtsrat davon ab, den Rocket Internet-Aktionären generell zu empfehlen, das Angebot anzunehmen, noch ihnen empfehlen, das Angebot nicht anzunehmen, so dass sie sich einer Empfehlung an die Aktionäre enthalten (*neutrale Stellungnahme*).

Der Aufsichtsrat hatte die Abgabe des Angebots als Delisting-Rückwerbsangebots intensiv und unter Einbindung eines vom Vorstand der Gesellschaft unabhängigen Rechtsberaters diskutiert und dabei eine einheitliche Willensbildung erreicht.

Die Abgabe dieser Stellungnahme und die vorstehenden Erläuterungen wurden jeweils am 30. September 2020 vom Vorstand einstimmig (ohne Enthaltungen) und vom Aufsichtsrat einstimmig (ohne Enthaltungen) beschlossen. An diesen Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats haben jeweils sämtliche Organmitglieder teilgenommen.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Rocket Internet-Aktionär führen sollte.

Berlin, 1. Oktober 2020

**Rocket Internet SE**

**Der Vorstand**

**Der Aufsichtsrat**

## Anhang 1

### Tochterunternehmen von Rocket Internet

<u>Gesellschaft</u>	<u>Registriert in</u>	<u>Eingetragener Sitz</u>
Asia Internet Holding S.à r.l. (Gemeinschaftsunternehmen)	Luxemburg	Senningerberg
Atrium 122. Europäische VV SE	Deutschland	Berlin
Azapi Desenvolvimento de Software – EIRELI	Brasilien	São Paulo
Bambino 106. V V UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Berlin
Bambino 107. V V UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Berlin
Bambino 53. V V GmbH	Deutschland	Berlin
Beijing VRB B-96 Technology Co. Ltd.	China	Peking
Beijing Ying Nai Le Qi Information Technology Co. Ltd.	China	Peking
Blanko 140. SE & Co. KG	Deutschland	Berlin
Bluenest Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
Brillant 1390. GmbH & Co. Verwaltungs KG	Deutschland	Berlin
Brillant 2055. GmbH	Deutschland	Berlin
Brillant 3087. GmbH	Deutschland	Berlin
Brillant 3087. SE & Co. Verwaltungs KG	Deutschland	Berlin
Brillant 3125. GmbH	Deutschland	Berlin
Bus Servicos de Agendamento S.A. (Gemeinschaftsunternehmen)	Brasilien	São Paulo
Carspring Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt) i.L.	Deutschland	Berlin
CityDeal Management II UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Berlin
CityDeal Management UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Berlin
CityDeal Management UG (haftungsbeschränkt) & Co. Beteiligungs KG	Deutschland	Berlin
ClickBus Servicios S. de R.L. de C.V.	Mexiko	Mexiko-Stadt
Convenience Food Group S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Lending Services US Corp.	Vereinigte Staaten von Amerika	Wilmington
Digital Services Australia II Pty Ltd	Australien	Sydney
Digital Services Australia III Pty Ltd	Australien	Barangaroo
Digital Services Australia V Pty Ltd	Australien	Barangaroo
Digital Services Holding IV S.à r.l.	Luxemburg	Bertrange
Digital Services Italy S.r.l.	Italien	Mailand
Digital Services L Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services LIII S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services LIII Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services LIV (GP) S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services LIV S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg

<b>Gesellschaft</b>	<b>Registriert in</b>	<b>Eingetragener Sitz</b>
Digital Services LIV Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services LV (GP) S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services LV S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services LV Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services SG five Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
Digital Services SG one Holding Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
Digital Services SG two Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
Digital Services XL (GP) S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XL 1 S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XL 2 S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XL 4 S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XL Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XLIII 1 S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XLIII S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XLIII Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XLIX (GP) S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XVII Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XVIII (GP) S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XXI Germany Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XXI Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XXIII Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XXXVII (GP) S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XXXVII 1 S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Digital Services XXXVII Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
DS XL UK Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Ecommerce Pay Holding S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Edisupa - Sociedade de Construcoes S.A.	Portugal	Lissabon
European Founders Fund GmbH & Co. Beteiligungs KG Nr. 2	Deutschland	Berlin
European Founders Fund GmbH & Co. Beteiligungs KG Nr. 3	Deutschland	Berlin
European Founders Fund Investment GmbH	Deutschland	Berlin
European Founders Fund Nr. 3 Beteiligungs GmbH	Deutschland	Berlin
Everdine Holding S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Finverum Capital S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Flash Ventures GmbH	Deutschland	Berlin
GFC Global Founders Capital GmbH	Deutschland	Berlin
GFC Global Founders Capital Inc.	Vereinigte Staaten von Amerika	Wilmington

<b>Gesellschaft</b>	<b>Registriert in</b>	<b>Eingetragener Sitz</b>
GFC US Invest I UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Berlin
GFC Western Europe S.A.S.	Frankreich	Paris
GGC EUR S.à r.l.	Luxemburg	Bertrange
Global Fin Tech Holding S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Global Founders Capital GmbH & Co. Beteiligungs KG Nr. 1	Deutschland	Berlin
Global Founders Capital Verwaltungs GmbH	Deutschland	Berlin
Global Founders Lifecycle Investments GmbH	Deutschland	Berlin
Global Growth Capital Advisors Limited	Vereinigtes Königreich	London
Global Growth Capital Fund I S.C.Sp.	Luxemburg	Luxemburg (Stadt)
Global Growth Capital GP S.à r.l.	Luxemburg	Bertrange
Global Growth Capital Lux S.A.	Luxemburg	Bertrange
Global Growth Capital Manager S.à r.l.	Luxemburg	Bertrange
Global Growth Capital Opportunities Fund S.C.Sp.	Luxemburg	Bertrange
Global Growth Capital Partners S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Global Growth Capital S.à r.l.	Luxemburg	Bertrange
Global Growth Equity GmbH	Deutschland	München
Global Realty Capital GmbH	Deutschland	München
Global Realty Capital Spain S.L.	Spanien	Madrid
GRC Germany 1 GmbH	Deutschland	München
GRC Germany 2 GmbH	Deutschland	Berlin
insureQ GmbH	Deutschland	München
International Rocket Corporate Ltd.	Britische Jungferninseln	Road Town
International Rocket GmbH & Co. KG	Deutschland	Berlin
Jade 1085. GmbH	Deutschland	Berlin
Jade 1158. GmbH i.L.	Deutschland	Berlin
Jade 1238. GmbH i.L.	Deutschland	Berlin
Jade 1344. GmbH & Co. Verwaltungs KG	Deutschland	Berlin
Jade 1348. GmbH	Deutschland	Berlin
Jade 1353. GmbH i.L.	Deutschland	Berlin
Jade 1366. GmbH i.L.	Deutschland	Berlin
Jade 1371. GmbH i.L.	Deutschland	Berlin
Juwel 131. UG (haftungsbeschränkt) & Co. Erste Verwaltungs KG	Deutschland	Berlin
Juwel 131. V V UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Berlin
Juwel 156. V V UG (haftungsbeschränkt) i.L.	Deutschland	Berlin
Juwel 190. V V UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Berlin
Juwel 190. V V UG (haftungsbeschränkt) & Co. 15. Verwaltungs KG	Deutschland	Berlin
Juwel 190. V V UG (haftungsbeschränkt) & Co. 32. Verwaltungs KG	Deutschland	Berlin
Juwel 190. V V UG (haftungsbeschränkt) & Co. 41. Verwaltungs KG	Deutschland	Berlin

<b>Gesellschaft</b>	<b>Registriert in</b>	<b>Eingetragener Sitz</b>
Juwel 197. V V UG (haftungsbeschränkt) i.L.	Deutschland	Berlin
Juwel 202. V V UG (haftungsbeschränkt) i.L.	Deutschland	Berlin
Juwel 219. V V UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Berlin
Juwel 223. V V UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Berlin
Kaymu Azerbaijan S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Kaymu Top-Holding S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
Kurfürst 1578 GmbH	Deutschland	Berlin
Kurfürst 1624 GmbH	Deutschland	Berlin
Kurfürst 1633 GmbH	Deutschland	Berlin
Kurfürst 1659 GmbH	Deutschland	Berlin
Lendico Brazil S.C.Sp.	Luxemburg	Senningerberg
LIH Subholding Nr. 2 UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Deutschland	Berlin
Lindentor 227. GmbH	Deutschland	Berlin
MEUE SERVICOS DIGITAIS LTDA	Brasilien	São Paulo
Middle East Internet Holding S.à r.l. (Gemeinschaftsunternehmen)	Luxemburg	Senningerberg
MKC Brillant Services GmbH,	Deutschland	Berlin
Moonshine eServices Pvt. Ltd.	Indien	Delhi
Nutrio Holding LLC	Vereinigte Staaten von Amerika	Wilmington
OCM Online Car Marketplace Global Services GmbH	Deutschland	Berlin
Payflow Digital S.L.	Spanien	Alcobendas
Pflegetiger GmbH	Deutschland	Berlin
Place Mniej sp. z o.o.	Polen	Warschau
Poentescala- S.A.	Portugal	Vilar do Pinheiro
Printvenue Asia S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
PT Digital Services Indonesia SATU	Indonesien	Jakarta
PT Grosenia Niaga Indonesia	Indonesien	Jakarta
R2 International Internet GmbH	Deutschland	Berlin
RCKT GmbH & Co. KG	Deutschland	Berlin
RCKT Management GmbH	Deutschland	Berlin
RI Capital Advisors Ltd.	Vereinigtes Köni- greich	London
RideLink Global S.A.	Luxemburg	Senningerberg
Rocket Brasil Novos Negocios e Parti- cipacoes Ltda.	Brasilien	São Paulo
Rocket Internet Capital Partners Founder II SCS	Luxemburg	Senningerberg
Rocket Internet Capital Partners Founder SCS	Luxemburg	Senningerberg
Rocket Internet Capital Partners Lux II S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Rocket Internet Capital Partners Lux S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Rocket Internet Munich GmbH	Deutschland	München
Rocket Middle East GmbH	Deutschland	Berlin
R-SC Egypt for Import and Export	Ägypten	Kairo

<u>Gesellschaft</u>	<u>Registriert in</u>	<u>Eingetragener Sitz</u>
R-SC Internet Services Egypt LLC	Ägypten	Kairo
R-SC Liquidation Services Luxembourg (GP) S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
R-SC Liquidation Services Luxembourg S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
SOCIAL COMMERCE BRAZIL LLC	Vereinigte Staaten von Amerika	Dover
Visito Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Berlin
Visito GmbH	Deutschland	Berlin
VRB GmbH & Co. B-125 (Einhundertfünfundzwanzig) KG	Deutschland	Berlin
Zax Intermediação de Negócios - EIRELI	Brasilien	São Paulo
ZaxApp Holding LLC	Vereinigte Staaten von Amerika	Wilmington

## Anhang 2

**Mit Rocket Internet gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochtergesellschaften (soweit nicht bereits in Anhang 1 aufgeführt)**

<u>Gesellschaft</u>	<u>Registriert in</u>	<u>Eingetragener Sitz</u>
DS Media GmbH	Deutschland	Köln
Global Founders GmbH	Deutschland	Grünwald
Rocata GmbH	Deutschland	Grünwald
Zerena GmbH	Deutschland	Grünwald